



Juni 2023

Gasversorgungsgesetz

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.2 Ablauf und Adressaten	4
1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	4
2. Ergebnisse der Vernehmlassung	5
2.1 Zusammenfassung	6
2.2 Generelle Haltung zum GasVG	12
2.3 Allgemeine Themen	13
2.3.1 Zielkonflikt	13
2.3.2 EU-Kompatibilität	13
2.3.3 Personelle Auswirkungen auf den Bund	13
2.3.4 Aufsicht und Bewilligungsverfahren im Rohrleitungsgesetz	13
2.4 Versorgungssicherheit	14
2.4.1 Verantwortlichkeiten für die zuverlässige Gasversorgung	14
2.4.2 Zuständigkeit für die Beobachtung der Versorgungslage	14
2.4.3 Unterschied zwischen kurz- und langfristiger Sicherheit und Intervention des Bundesrates	15
2.4.4 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung	15
2.4.5 Anreize für Zweistoffanlagen	15
2.4.6 Verpflichtungen der Transitgaskonzessionen	16
2.4.7 Weitere Bemerkungen zur Versorgungssicherheit	16
2.5 Marktöffnung / Marktöffnungsgrenze	16
2.5.1 Freie Lieferantenwahl	16
2.5.2 Ersatzversorgung	18
2.5.3 Regulierte Versorgung	19
2.5.4 Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse	19
2.5.5 Rechnungsstellung	19
2.5.6 Übergangsbestimmungen	19
2.6 Bilanzierung / Messwesen / Datahub/ Speicher	20
2.6.1 Messwesen	20
2.6.2 Bilanzierung	23
2.6.3 Datahub	24
2.6.4 Speicher	26
2.7 Entflechtung / MGV / Netzanschluss / Isolierte Netzgebiete / Regulator / Sunshine-Regulierung / weitere juristische Aspekte	27
2.7.1 Entflechtung der Netzbetreiber	27
2.7.2 Errichtung eines Marktgebietsverantwortlichen	28
2.7.3 Netzanschluss	29
2.7.4 Isolierte Netzgebiete	29
2.7.5 Energiekommission (EnCom)	29
2.7.6 Sunshine-Regulierung	30
2.7.7 Weitere juristische Aspekte	30
2.8 Entry-Exit-Modell (Transitflüsse, Kapazitätsvergabe, Zweivertragsmodell)	31
2.8.1 Regulierung Transitflüsse	31
2.8.2 Einheitliche Vertragsbedingungen	33



2.8.3	Kapazitätsvermarktung	33
2.8.4	Eingeschränkung Nutzung Kapazitätsprodukte	34
2.8.5	Engpassbewirtschaftung	34
2.8.6	Zweivertragsmodell	34
2.8.7	Buchung Transportkapazität durch Endkunden und Verteilnetzbetreiber beim Verlassen Transportnetz	35
2.8.8	Übergangsbestimmungen zu den Transitflüssen	35
2.8.9	Anbindung an geeignete Marktgebiete im Ausland	35
2.8.10	Berechnung der Kapazitäten	35
2.8.11	Rucksackprinzip für Kapazitäten	35
2.9	Netzkosten, Netztarife	36
2.9.1	Vorgaben Tarifgestaltung generell	36
2.9.2	Netznutzungstarife der Verteilnetze	36
2.9.3	Umgang mit Deckungsdifferenzen	36
2.9.4	Tarife Transportnetz	36
2.9.5	Erhebung Entgelt Transportnetz	37
2.9.6	Anrechenbare Kosten	37
2.9.7	Individuell in Rechnung gestellte Kosten	37
2.9.8	Abgaben und Leistungen	37
2.9.9	Abschreibungen	37
2.9.10	Zinsen	37
2.9.11	Bewertung Anlagen	38
2.9.12	Übergangsbestimmungen Bewertung Anlagen	38
2.9.13	Übergangsbestimmungen Investitionsfonds Transportnetz	39
2.9.14	Rückbau- und Stilllegungskosten	39
2.9.15	Entgelte für Rechte und Dienstbarkeiten	41
2.9.16	Druckreduzier- und Messstationen	41
2.10	Erneuerbare Gase	41
2.10.1	Einführende Bemerkungen	41
2.10.2	Kontext der Forderungen zu erneuerbaren Gasen	41
2.10.3	Generelle Forderungen mit Bezug zum GasVG	42
2.10.4	Produktion und Zubau	42
2.10.5	Steuerung der Verbrauchszwecke	43
2.10.6	Anteil erneuerbarer Gase am Gesamtverbrauch	43
2.10.7	Anteil erneuerbarer Gase in der regulierten Versorgung	43
2.10.8	Finanzielles Fördersystem	43
2.10.9	Herkunftsnachweise und Zertifikatehandel	43
2.10.10	Gastarife in der regulierten Versorgung	44
2.10.11	Netznutzungstarife der Verteilnetze	44
2.10.12	Abnahme und Vergütung des Gases durch die Netzbetreiber	44
2.10.13	Weitere Forderungen	45
3.	Abkürzungsverzeichnis	46
Anhang 1:	Liste der Teilnehmenden	49
Anhang 2:	Fragen des Fragebogens zur Vernehmlassung	51



1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

In der Schweiz gibt es für den Gasbereich bisher keine spezialgesetzliche Marktordnung. Die einzige Regelung findet sich im Rohrleitungsgesetz von 1963 (Artikel 13, Absatz 1). Sie verpflichtet die Netzbetreiber, Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet. Um den Netzzugang konkreter zu regeln, haben die Gasbranche und zwei Verbände von grösseren Industriekunden 2012 eine privatrechtliche Verbändevereinbarung abgeschlossen. Sie gewährt den Netzzugang allerdings nur grossen Endkunden, die Transportkapazitäten von mindestens 150 Normkubikmeter pro Stunde (Nm³/h) buchen, das Erdgas primär als Prozessgas verwenden und über eine Lastgangmessung mit Datenfernübertragung verfügen.

Schon 2014 hatte die Wettbewerbskommission (WEKO) Zweifel an der Vereinbarkeit der in der Verbändevereinbarung definierten Marktzugangsbedingungen mit dem Kartellrecht geäussert. 2017 startete die WEKO zwei Vorabklärungen über missbräuchliches Verhalten der Netzbetreiber. Im Januar 2019 mündete eine dieser Vorabklärungen der WEKO schliesslich in eine Untersuchung, welche per Juni 2020 mit einer einvernehmlichen Lösung abgeschlossen wurde. Das Resultat ist eine vollständige Markttöffnung im Raum Luzern. Allerdings sind weitere Fälle bei der WEKO pendent, es existiert keine gesamtschweizerische Regelung. Mit dem Gasversorgungsgesetz (GasVG) soll nun Rechtssicherheit im Gasmarkt und für die Gasversorger geschaffen werden.

1.2 Ablauf und Adressaten

Der Bundesrat eröffnete am 30. Oktober 2019 das Vernehmlassungsverfahren zum GasVG. Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltete Gesetzesbestimmungen zur Teilmarkttöffnung, Entflechtung, Netzzugang und Kapazitätsvergabe, Messwesen und zum Regulator. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 14. Februar 2020. Insgesamt sind 265 Akteurinnen und Akteure eingeladen worden, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 195 Stellungnahmen eingegangen. Diese sind unter www.admin.ch bei Bundesrecht/Vernehmlassungen/Abgeschlossene Vernehmlassungen im Jahr 2019 unter UVEK zum Thema Gasversorgungsgesetz einsehbar. Im Anhang dieses Berichts finden sich die Namen der teilnehmenden Organisationen.

Teilnehmende nach Gruppen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	24 Kantone haben eine Stellungnahme eingereicht (sämtliche Kantone haben geantwortet, 2 Kantone haben geschrieben, dass sie keine Stellungnahme geben, weil sie kein Gasverteilungsnetz haben)
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Städte und Gemeinden	12
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6
Kommissionen und Konferenzen	3



Dachverbände der Energiewirtschaft	4
Energiewirtschaft	68
Gaswirtschaft international	4
Dachverbände der Wirtschaft	20
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	24
Konsumentenorganisationen	7
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	4
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	5
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	10
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	3
Total	195

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.¹

Diverse Stellungnahmen verweisen ausdrücklich auf Stellungnahmen von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden. Andere wurden in identischer Form von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingereicht. In diesen Fällen wird im vorliegenden Bericht aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, jeweils an allen Stellen sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erwähnen. Aus untenstehender Liste geht hervor, welche Stellungnahmen von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden entweder in identischer Form eingereicht worden sind bzw. von diesen ausdrücklich unterstützt werden. Im Bericht genannt werden jeweils die in der linken Spalte genannten Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, diejenigen in der rechten Spalte nur dann, wenn sie Ergänzungen oder Abweichungen anbringen.

<i>Im Bericht genannte Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer</i>	<i>Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche den im Bericht genannten Teilnehmenden unterstützen (identische Stellungnahme bzw. Verweis)</i>
EnDK	AG, AI, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG
Energie 360 Grad	Energie 360 Grad Schweiz, Erdgas Zürich Transport, Säntis Energie
EWL	Erdgas Zentralschweiz
Groupe E	Groupe E Celsius
IG Detailhandel	Coop, Migros
IGEB	Syngenta, Ziegelindustrie Schweiz
IG Erdgas	asfatop, Belag und Beton, Belagslieferwerk Rubigen, Comibit, Haco, Holcim, Vereinigung schweizerischer Erdgaskonsumenten, Weidmann Electrical Technology, Züger Frischkäse
Regionalgesellschaften und Swissgas	EGO, Gaznat, GVM, Swissgas, Unigaz

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.



<i>Im Bericht genannte Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer</i>	<i>Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche den im Bericht genannten Teilnehmenden unterstützen (identische Stellungnahme bzw. Verweis)</i>
Scienceindustries, verschiedenen Industriebetriebe	BASF Schweiz, Ems-Chemie, Lonza, Huntsman Switzerland
SES	Greenpeace Schweiz, Stiftung Pusch, WWF, VCS,
VSE	ebs Schwyz, EKZ, Gemeindewerke Pfäffikon, NetZulg Steffisburg, Regio Energie Amriswil, SIE Crissier
VSG, viele Versorger	DSV, Aare Energie, AGE Chiasso, AIL Lugano, AIM Mendrisio, Commune di ChiassoEnergie Thun, Energie Zürichsee Linth, Erdgas OberseeLinth Transport, Erdgas Thunersee, ESB Biel/Bienne, EWB Bern, IBB Brugg, Localnet Burgdorf, Metanord, Powerloop, Regionalgesellschaften und Swissgas, Seeland Gas, Stadt Schliern, Stadt Wädenswil, StWZ Zofingen, SWG Grenchen, Swisspower, Technische Betriebe Flawil, Viteos, WWZ,

2.1 Zusammenfassung

Im Grundsatz zeigt sich eine breite Zustimmung zum Gesetz. Aufgrund der unterschiedlichen Beweggründe für diese Zustimmung gehen die Meinungen bei den einzelnen Fragestellungen jedoch auseinander. Auf der einen Seite steht die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger und auch Städte), für welche die Schaffung von Rechtssicherheit bei der Markttöffnungsschwelle im Zentrum steht - darüber hinaus möchte sie möglichst viel subsidiär geregelt haben. Auf der anderen Seite steht die Industrie (IGEB, IG Erdgas, Scienceindustries, verschiedene Industriebetriebe), welche das GasVG als Rahmen für den Aufbau eines vollständig geöffneten, wettbewerblich organisierten Marktes sieht. Die Kantone, welche im Gegensatz zu den Städten und Gemeinden nicht Eigentümer von Gasversorgern sind, stehen bei der Markttöffnung mehrheitlich in der Mitte der beiden Positionen und enthalten sich bei etlichen Detailfragen der Stimme.

Markttöffnung

Die Stellungnahmen zum Thema *Markttöffnungsgrenze* liegen zwischen den folgenden beiden Polen: An einem Ende die Teilnehmenden, die eine vollständige Markttöffnung wollen (v.a. IGEB, IG Erdgas, Scienceindustries, IG Detailhandel, Economiesuisse, FDP, SVP, CVP, GLP, Axpo, Alpiq, BKW, Energie 360 Grad, EWB, EWL, EWZ, verschiedene Industriebetriebe). An der anderen Seite die Teilnehmenden, die eine Schwelle bei einem Verbrauch von 1 GWh pro Jahr fordern (v.a. GPS, der VSG, Swisspower, viele Versorger, die meisten Städte der DSV und eventualiter Energie 360 Grad). Die EnDK und ein Hauptteil der Kantone schlagen einen Mindestverbrauch für die freie Lieferantenwahl von 300 MWh vor. Economiesuisse und die FDP wünschen im Falle einer Teilmarkttöffnung eine höhere Grenze als 100 MWh, da die Festlegung der Grenze bei 100 MWh nicht nachvollziehbar sei. Konkrete Anträge für eine Grenze liegen des Weiteren bei einem Verbrauch von 500 MWh, zwischen 500 – 700 MWh und über 1 GWh. SP, SGB, VPOD und Konsumentenverbände (wie das KF, die SKS und das FRC) lehnen eine Markttöffnung, auch eine Teilmarkttöffnung, grundsätzlich ab. Mit der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Grenze bei einem Jahresverbrauch von 100 MWh erklären sich Travail Suisse, der SGV, sowie die Kantone ZH, AI, TI, die Stadt Lugano, ECO Swiss, der VFAS und InfraWatt einverstanden. Die Befürworter einer vollständigen Markttöffnung wollen einen diskriminierungsfreien Wettbewerb mit grösstmöglichem volkswirtschaftlichem Nutzen schaffen. Das grössere Marktvolumen erleichtere den Eintritt von mehr Anbietern. Die Befürworter einer Schwelle von 1 GWh argumentieren vor allem damit, dass es bei einer tieferen Schwelle zu Ungleichbehandlungen zwischen Wärmekunden im Haushaltsbereich komme



und in den Grossverbraucherartikeln der kantonalen Energiegesetze ein Faktor von 1:10 zwischen Strom- und Wärmekunden enthalten sei. Entsprechend müsse die Schwelle beim Gas viel höher als beim Strom zu liegen kommen. Es gebe zudem einen Zielkonflikt zwischen Markttöffnung und der Förderung von erneuerbaren Energien, bei einer Schwelle von 1 GWh seien zudem keine Standardlastprofile notwendig. Die Teilnehmer, die einen Schwellenwert von 300 MWh fordern, erwähnen, dass bei diesem Schwellenwert Mehrfamilienhäuser ab ca. 30 Parteien im regulierten Markt verbleiben würden. Dieser Schwellenwert entspricht in etwa demjenigen, bei dem Gebäude Zugang zum freien Markt für ihre Stromlieferungen haben. Die sozialdemokratische und die grüne Partei würden es vorziehen, den Gasmarkt nicht zu liberalisieren. Für die Grünen ist der bürokratische Aufwand für diese Energie, die an Bedeutung verlieren wird, nicht gerechtfertigt. Wenn es wirklich zu einer Öffnung kommen sollte, dann würde ein Schwellenwert von 1 GWh die notwendigen Investitionen begrenzen. Die Argumente der Sozialdemokratischen Partei sind, dass es im Falle einer Liberalisierung einen grösseren Anreiz für die Gasversorger geben würde, die Verwaltungskosten auf kleine Kundinnen und Kunden zuzuschreiben, sowie verlorene Einnahmen für die Gemeinden.

Die *regulierte Versorgung* wird von den meisten Teilnehmenden der Vernehmlassung abgelehnt. Für die Befürworter der vollständigen Markttöffnung erübrigt sich eine solche, da in diesem Fall alle Kunden die freie Lieferantenwahl haben. Für die Gasbranche (VSG, Swisspower, DSV und viele Versorger) reichen die bestehenden Vorschriften des Preisüberwachungsgesetzes für die Kontrolle der Energietarife der nicht wahlberechtigten Endverbraucher aus.

Die Gasbranche möchte auf die *Ersatzversorgung* verzichten. Sie ist der Meinung, dass diese nötigenfalls subsidiär und diskriminierungsfrei durch die Branche bewerkstelligt werden kann, wie es heute bereits für Grossverbraucher im Strommarkt der Fall sei. Der VSE und weitere Vernehmlassungsteilnehmende möchten zudem die Maximaldauer von 6 Monaten, während welcher die Ersatzversorgung geleistet werden muss, gestrichen haben.

Bezüglich der Regelung der *Wechselprozesse* möchte die Gasbranche den entsprechenden Artikel 10 ersatzlos streichen und weist auf das Subsidiaritätsprinzip hin.

Erneuerbare Gase

In rund zwei Dritteln der Stellungnahmen werden das Thema erneuerbare Gase oder übergeordnet die Klimapolitik aufgegriffen oder zumindest erwähnt.

Umweltorganisationen, die SES und einzelne Parteien (u.a. SP, GPS, GLP) setzen die *Klimapolitik* ins Zentrum ihrer Stellungnahme und fordern einen Rückgang von Erdgas sowie eine Stärkung der erneuerbaren Gase. Einige dieser Akteure verweisen auf die beschränkten Potenziale insb. von inländischem Biogas. Es brauche eine Strategie für den Zubau der Produktion von erneuerbaren Gasen. Aufgrund des beschränkten Potenzials brauche es ebenso eine Strategie für Verbrauchszwecke von Gas, damit Gas nur für jene Zwecke eingesetzt werde, für die es keine effizienten Alternativen gebe.

Die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger) erwartet, dass Gas für die Schweizer Energieversorgung noch lange wichtig bleibt. Vor dem Hintergrund der Umstellung auf erneuerbare Energien im Gesamtenergiesystem verweist sie auf die Herausforderungen für die Versorgungssicherheit und auf den künftigen Bedarf für Energiespeicherung und die Sektorkopplung. Um gleichzeitig klimapolitische Ziele zu erreichen, müssten erneuerbare Gase bevorteilt werden. Es dürfe zumindest keine relative Benachteiligung von erneuerbaren Gasen gegenüber anderen erneuerbaren Energieträgern geben.

Die Industrie (IGEB, IG Erdgas, Scienceindustries, verschiedene Industriebetriebe) nimmt etwas weniger Bezug auf erneuerbare Gase, greift das Thema aber ebenfalls vor dem Hintergrund der Klimapolitik auf.



Sie teilt die Ansicht, dass Gas noch lange wichtig bleiben wird, mit denselben Argumenten wie die Gasbranche hinsichtlich der Bedeutung für das Gesamtsystem. Sie betont jedoch die notwendige Wettbewerbsfähigkeit der Gaspreise.

Oft wird in Stellungnahmen einleitend eine Gesamtbetrachtung gefordert, um das Zusammenspiel von erneuerbaren Energien, Klimapolitik, Energiestrategie 2050, Versorgungssicherheit, Markt, Speicher, Sektorkopplung etc. besser zu verstehen. Die Organisationen, die in ihren Stellungnahmen die Klimapolitik oder die erneuerbaren Gase ansprechen, anerkennen generell, dass infolge der Schweizer Klimaziele eine Transformation der Energie- und Gasversorgung und generell mehr erneuerbare Energien notwendig sein werden.

Transit und Ausgestaltung des Entry-Exit Modells

Mit dem Fragebogen wurde gefragt, ob die *Transitströme* reguliert und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz werden sollen. Von den 135 Antwortenden haben 42 mit Ja und 57 mit Nein geantwortet. Gegen eine Integration des Transits sprechen sich die Gasbranche, die meisten Städte sowie alle an der Transitgasleitung beteiligten Akteure aus (Fluxswiss, Transitgas, Swissgas, CSEIP). Für eine Integration sprechen sich die IG Erdgas und verschiedene Industriefirmen aus, wobei diese betonen, dass sich die Preise dadurch nicht erhöhen dürfen. Die meisten Kantone sowie die IGEB haben sich der Stimme enthalten. Von den Parteien lehnten SVP und CVP die Regelung ab, die FDP und GLP hinterfragten diese kritisch und die SP begrüsst sie. EFET, Anigas sowie ENI begrüsst die Regelung.

Zur Unterstützung der vorgeschlagenen Regelung wurde argumentiert, dass diese zu einer höheren Liquidität am Schweizer Austauschpunkt führe, dass Transiteure und Binnenkonsumenten hiermit gleichbehandelt würden, dass die Regelung EU-kompatibel sei und dass die Gasflüsse zwischen Nordeuropa und Italien für eine genügende Finanzierung der Transitgasleitung sorgen. Als hauptsächlichen Argumente gegen die Regelung wurde angeführt, dass der Transit kein Monopol sei, sondern in Italien im Wettbewerb stehe, bspw. mit der Leitung in Österreich und verflüssigtem Erdgas (LNG). Deshalb solle die Preisbildung bei den Transitprodukten frei sein. Ansonsten würden die Risiken auf die Schweizer Endkonsumenten übertragen. Auch führe die Übertragung der Transitzapazitäten an den MGTV zur materiellen Entzignung von Fluxswiss. Zudem habe der MGTV keine Anreize zur bestmöglichen und effizienten Vermarktung der Kapazitäten.

Gemäss einem Artikel in den *Übergangsbestimmungen* gibt es einen Bestandesschutz für bestehende, langfristige Kapazitätsverträge bis Ende 2024. Die Gasbranche, die meisten Städte sowie Fluxswiss und CSEIP sprechen sich gegen diese zeitliche Beschränkung aus.

IGEB, IG Erdgas Scienceindustrie und verschiedene Industriebetriebe beantragen, dass die Verteilnetzbetreiber resp. die Kunden des Transportnetzes die Kapazitäten des Transportnetzes nicht buchen müssen, sondern dass eine Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Lastgangspitzen des entsprechenden Jahres erfolgen. Eine Prognose des Leistungsbezugs reiche aus.

Das vorgeschlagene Zweivertragsmodell wurde von einer grossen Mehrheit der Teilnehmenden der Vernehmlassung begrüsst. Auf die entsprechende Frage im Fragebogen antworteten 110 mit Ja und lediglich 3 mit Nein.

Regulatorische Anlagebewertung, Netzkosten und Netztarife

Die ElCom, die WEKO, der FRC, der Kanton Appenzell Ausserrhoden sowie der Gewerbeverband beantragen, dass keine neue *Bewertung der Anlagen* erfolgen solle. Die Ermittlung der Kapitalkosten solle auf Grundlage der Restbuchwerte der Finanzbuchhaltung (FIBU) geschehen. Eventualiter beantragen El-



Com, WEKO und Gewerbeverband, dass in der FIBU nicht aktivierte oder bereits abgeschrieben Anlagewerte keine Basis zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten darstellen, ausser der Netzbetreiber kann glaubhaft aufzeigen, dass die betreffenden Aufwände den Netznutzern nicht bereits in Rechnung gestellt wurden. EICom und WEKO sind der Meinung, dass synthetische Werte nur aufgrund ausserordentlicher Ereignisse zur Anwendung kommen sollen. Zudem solle die Methodik für die synthetische Bewertung von der neuen EnCom vorgegeben werden, und nicht vom Bundesrat. Die Gasbranche (VSG, Swisspower und Versorger), die Städte Biel, Zürich und Lausanne sowie der VSE argumentieren, dass es bei der synthetischen Bewertung keine Pauschalabzüge geben soll. Abzüge seien gestützt auf den Einzelfall festzulegen. Der SSV und die GLP stehen Pauschalabzügen kritisch gegenüber. Gemäss Vernehmlassungsentwurf müssen die Netzanlagen grundsätzlich aufgrund ihrer Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet werden. Die vorgeschlagenen *Übergangsbestimmung* sieht aber vor, dass Anlagewerte, die bis zum 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung des Netzbetreibers nie als Aktiven bilanziert wurden oder bis dahin in der Jahresrechnung bereits vollständig abgeschrieben sind, bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden – es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die AHK der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte Netznutzungsentgelt refinanziert wurden. Die WEKO gibt hinsichtlich der Übergangsbestimmung zu bedenken, dass Aufwertungsgewinne, welche vor dem 30. Oktober 2019 erzielt wurden, trotzdem weiterhin als anrechenbare Kosten geltend gemacht werden können. Die Gasbranche (VSG, Swisspower und viele Versorger), der SSV, die Städte Zürich und Lausanne, Axpo, VSE, Powerloop und Energieforum beantragen die Streichung der Übergangsbestimmung. Gemäss Bundesgericht sei im Strombereich die Aktivierungs- und Abschreibungspraxis der Vergangenheit für die anrechenbaren Kosten nicht relevant - gleiches solle für das Gas gelten. Die Berücksichtigung von Werten aus der Finanzbuchhaltung führe zu Ungleichbehandlung der Netzbetreiber in Abhängigkeit des Rechnungslegungsstandards und der gewählten Abschreibungspolitik.

Die Kantone VS und GE, die Stadt Lausanne, IG Erdgas, IG Detailhandel, Scienceindustries und verschiedene Industriebetriebe fordern die Einführung eines *Einheitstarifs auf dem Transportnetz*, wie dies im Strom der Fall ist («distanzunabhängig», sog. Briefmarke). Economiesuisse fordert die Prüfung eines solchen Tarifs. Energie 360 Grad sowie Erdgas Zentralschweiz sprechen sich explizit gegen eine solche Regelung aus.

EICom, WEKO und Gewerbeverband beantragen, dass höchstens die effektiven, marktgerechten Zinsen auf dem Fremdkapital sowie die kalkulatorischen *Zinsen* auf dem Eigenkapital anrechenbar seien. Zudem möchten sie festschreiben, dass die Verzinsung der Netzanlagen der Rendite der Bundesobligationen plus 1,5 Prozent entspricht. Die Gasbranche, die Städte Biel, Zürich und Lausanne der VSE, Axpo, Swissgrid sowie Regiogrid beantragen, dass, wie beim Strom, die kalkulatorischen Zinsen und nicht die effektiven Zinsen anrechenbar sein sollen. Zudem solle der kalkulatorische Zinssatz das Geschäftsrisiko aufgrund des Wettbewerbs im Wärmemarkt und die energiepolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger), die Stadt Zürich, die HKBB sowie die Regionalgesellschaften und Swissgas beantragen, dass der letzte Teilsatz der *Übergangsbestimmung zum Investitionsfonds* gestrichen wird. Mit dem Investitionsfonds sei, gemäss der Übereinkunft mit dem Preisüberwacher, die Umstellung von Wiederbeschaffungs- auf Anschaffungswerte ausgeglichen worden. Es handle sich nicht um eine zweifache Verrechnung der Investitionen. IG Erdgas und IG Detailhandel beantragen, dass die Mittel des Investitionsfonds, falls nicht innerhalb von fünf Jahren gebraucht, an die Endkonsumentinnen und Endkonsumenten zurückbezahlt werden.



Der Kanton BS und die SES fordern, dass die *Kosten für vorzeitige Stilllegungen* und Rückbaukosten anrechenbar sein müssen. Die Gasleitungen müssten verkürzt resp. degressiv abgeschrieben werden. Zudem seien ausserordentliche Abschreibungen für Stilllegungen anzurechnen. Die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger) die Städte Biel und Lausanne und der VSE schreiben, dass es Regeln brauche für den Umgang mit den Transformationskosten, insbesondere auch für die Abschreibungen. Sonderabschreibungen seien als anrechenbare Kosten zu behandeln.

Messwesen und Standardlastprofile

In der Vernehmlassungsvorlage wurden bezüglich der *Verantwortung für das Messwesen* zwei Varianten zur Diskussion gestellt (Frage 5 ii): Die Beibehaltung der Verantwortung beim Netzbetreiber (Variante 1) versus die freie Wahl des Messstellenbetreibers resp. Messdienstleisters (Variante 2). Die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger) sowie ihre Eigentümer (Städte) sprechen sich für die Beibehaltung der Verantwortlichkeit der Netzbetreiber aus. Argumente für diese Variante sind die bei einer Liberalisierung befürchteten zahlreichen Schnittstellen und Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsfragen. Folgen seien erhebliche Umsetzungskosten, insbesondere administrativer Art. Diese Meinung teilen die meisten Kantone (mit Ausnahme von BL, TG, SH, TI) und die SP. Insgesamt haben sich 96 Teilnehmende der Vernehmlassung in dieser Frage für die Beibehaltung des Status Quo (Variante 1) ausgesprochen. Für die freie Wahl beim Messwesen machen sich vornehmlich die IGEB, die IG Erdgas, Scienceindustries, Industriebetriebe, die WEKO, die ECom sowie die FDP die GLP sowie bspw. Alpiq und BKW stark. Sie argumentieren, dass die Messkosten heute zu hoch und die Datenqualität ungenügend seien und eine Liberalisierung des Messwesens zu Innovation führe. Insgesamt haben sich 48 Teilnehmende der Vernehmlassung für die Liberalisierung des Messwesens (Variante 2) ausgesprochen.

Eine zweite Frage zum Messwesen (Frage 5 i) betraf den vorgeschlagenen Verzicht auf einen *Smart-Meter-Rollout*. Hier unterstützten 85 Teilnehmende der Vernehmlassung den vorgeschlagenen Verzicht, 48 waren dagegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch ein grosser Teil derjenigen, welche mit Nein geantwortet haben, keinen generellen Rollout fordern. Diese Vernehmlassungsteilnehmenden, darunter der VSG, möchten die entsprechende Frage nicht auf Gesetzes- oder Verordnungsebene gelöst haben, sondern dies der Branche überlassen. Viele Teilnehmende argumentieren, dass ein Smart-Meter-Rollout beim Gas Kosten verursache, welchen kein höherer Nutzen gegenübersteht.

Im Rahmen der Vernehmlassung (Kommentar zu Frage 2 iii) sprechen sich namentlich die Gasbranche (Swisspower, VSG, viele Versorger) die Städte sowie die GPS gegen die Einführung von *Standardlastprofilen* (SLP) aus. SLP seien bei einer höheren Marktöffnungsgrenze nutzlos, komplex und würden eine lange Übergangszeit verlangen, bis sie entwickelt seien. Demgegenüber argumentieren namentlich Scienceindustrie, verschiedene Industriebetriebe, IG Erdgas und IGEB, dass Standardlastprofile bereits vorliegen würden und sofort eingesetzt werden könnten. Es brauche hierfür keine Übergangsfrist.

Versorgungssicherheit

Der VSG und die Städten St. Gallen und Wil beantragen, dass Zweistoffanlagen für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit durch den Bund unterstützt werden können. Provisiogas wünscht, dass ein Marktmodell entwickelt wird, damit der Anteil der Zweistoffanlagen nicht weiter sinkt. Die Vernehmlassungsteilnehmenden bedauern, dass Zweistoffanlagen im erläuternden Bericht nur im Zusammenhang mit der Netzstabilität erwähnt werden.

Swissgrid und VSE wünschen, dass die anrechenbaren Kosten zur Sicherstellung der Gasversorgung in schweren Mangellagen nicht nur Betriebskosten, sondern auch Kapitalkosten umfassen.



Für Swissgas, EGO, GVM, ESB und Swisspower ist es nötig, dass die geltende Bestimmung im Konzessionsvertrag der Transitgas, welcher vorsieht, dass die Betreiber der Transitgas die notwendigen Transportkapazitäten für die heutige und zukünftige Gasversorgung der Schweiz zur Verfügung stellen, in das Gesetz aufgenommen wird. Gemäss Fluxswiss sind die Konzessionen bis 2048 gültig; es brauche keine (neue) rechtliche Grundlage.

Bilanzierung

Bei den Antworten zum vorgeschlagenen Bilanzierungsmodell, insbesondere der Tagesbilanzierung, zeigte sich die aus der Verbändevereinbarung bekannte Zweiteilung der Meinung stark. Während die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger) und die meisten Städte dieses Modell rundum ablehnen, sprechen sich die Vertreter der Industrie (IGEB, IG Erdgas, Scienceindustries, verschiedene Industriebetriebe) sowie die WEKO und die ECom klar dafür aus. Von den Kantonen oder Parteien haben sich nur Vereinzelte zu diesem Thema zu Wort gemeldet. Insgesamt haben 49 Teilnehmende Ja gesagt, während 68 Teilnehmende mit Nein geantwortet haben. Die Verfechter der Tagesbilanzierung betonen deren Bedeutung für den Aufbau des Wettbewerbes unter gleichen Bedingungen für alle Anbieter. Diejenigen, welche eine Tagesbilanzierung ablehnen, argumentieren v.a. damit, dass die gesamte Bilanzierung subsidiär, d.h. ohne gesetzliche Vorgaben, gelöst werden solle.

Datahub

84 Organisationen unterstützen die Schaffung eines Datahubs. Verschiedene von ihnen sind der Meinung, dass mit einem Datahub die Qualität des Bilanzmanagements erhöht wird. Darüber hinaus argumentieren einige von ihnen, dass die Gaswirtschaft es nicht geschafft habe, ein modernes Messwesen zur Verfügung zu stellen. Die Datenqualität sei unbefriedigend.

42 Antwortende lehnen die Schaffung eines Datahubs im Gasbereich ab. Sie argumentieren, dass die Lösung im Strombereich noch nicht existiere und daher nicht bewertet werden könne. Es sei eine Branchenlösung anzustreben; eine zentrale Lösung sei abzulehnen, da eine solche mit zu viel Regulierung und zu vielen Gefahren für Datensicherheit und Datenschutz einhergehe.

Speicher

Das vorgeschlagene Modell sah vor, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb und für die Unterstützung des MGV genutzt werden können sollen. Die Antworten fielen ähnlich aus wie diejenigen nach der Unterstützung des vorgeschlagenen Bilanzierungsmodells: Ablehnung bei der Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger) und den meisten Städten und Zustimmung bei den Vertretern der Industrie (IGEB, IG Erdgas, Scienceindustries, verschiedene Industriebetriebe). Insgesamt haben 44 Teilnehmende mit Ja geantwortet, 68 mit Nein. Die Gasbranche schlägt ein System vor, bei welchem die Eigentümer der Speicher wählen können, ob und zu welchen Teilen sie ihre Speicher dem Netzbetrieb zur Verfügung stellen können oder die Leistungen anderen Kunden anbieten wollen.

Entflechtung, Marktgebietsverantwortlicher (MGV) und weitere Themen

Im Vernehmlassungsentwurf wurde sowohl für die Transport- als auch für die Verteilnetzbetreiber lediglich eine buchhalterische und informatorische *Entflechtung* vorgesehen. Dieser Vorschlag wurde insgesamt gut aufgenommen. Seitens der Endverbraucher (IG Erdgas, IGEB, Scienceindustries und verschiedene Industriebetriebe) und einzelnen weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden wird eine Verschärfung der Entflechtung gewünscht: von einer rechtlichen und funktionellen bis hin zur eigentumsrechtlichen Entflechtung.

Die vorgeschlagene Errichtung eines MGV stiess grossmehrheitlich auf Zustimmung. Die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger) deutet an, dass mit der bevorstehenden Entflechtung von Swissgas



erste Grundlagen für den zukünftigen MGTV geschaffen würden. Die IG Erdgas und die IG Detailhandel lehnen die «Branchenlösung» mit dem MGTV ab und fordern, dass der Bundesrat Swissgrid oder eine neu zu gründende Stelle (mit öffentlich-rechtlicher Struktur) mit der Rolle des MGTV betrauen soll. Nur sehr wenige Vernehmlassungsteilnehmende lehnen das MGTV-Modell ab und fordern eine Lösung à la Swissgrid mit einer nationalen Netzgesellschaft, allenfalls einer für den Strom- und Gasmarkt gemeinsamen Netzgesellschaft (z.B. Energie Club, Flughafen Zürich). Vertreter der Gasbranche fordern, dass der MGTV ohne Beteiligung von Endverbraucherorganisationen gegründet werden dürfe, oder dass diese erst in einem zweiten Schritt, d.h. nach seiner Gründung in die Trägerschaft eintreten können. Der SSV fordert, dass Kantone und Gemeinden in die Trägerschaft des MGTV miteinzubeziehen seien. Die Strombranche und Economiesuisse verlangen, dass die Statuten des MGTV vom Bundesrat und nicht vom UVEK genehmigt werden, so wie bei Swissgrid. Die Strom- und Gasbranche, Economiesuisse und die FDP verlangen, dass die Hälfte des MGTV-Verwaltungsrats aus Branchenvertretern bestehen darf, um das notwendige Know-how einzubringen.

Der Kanton BS und einige kleinere EVU beantragen die Streichung der *Sunshine-Regulierung*. Die geplanten Vergleiche seien wegen der heterogenen Ausgangslage in der Gasversorgung (u.a. Stilllegungen des Gasnetzes) nicht aussagekräftig. Der VSG, der DSV und zahlreiche Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen beantragen, dass die Resultate der Vergleiche nicht veröffentlicht werden dürfen. Die EICOM, der VSE und der VSG beantragen die Streichung der Bestimmung zur möglichen Einführung einer *Anreizregulierung*. Es sei völlig unklar, wie ungenügende Effizienzsteigerungen festgestellt werden können. Zudem habe der Bundesrat sowieso die Kompetenz, eine entsprechende Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Im Gegenzug fordern zahlreiche Vertreter der Industrie (IG Erdgas, Scienceindustries, verschiedene Industriebetriebe) die sofortige Einführung einer Anreizregulierung.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende monieren in verschiedener Hinsicht eine zu hohe Normdichte (z.B. bei der Bilanzierung). Zudem verlangen der VSG sowie zahlreiche Strom- und Gasversorgungsunternehmen, dass die Bestimmung zum *Subsidiaritätsprinzip* mit derselben Formulierung wie im StromVG weit vorne im Gesetz (vgl. Art. 3 StromVG) verankert wird. Bis dato befindet sich Formulierung unter dem Titel «Ausführungsbestimmung» (Art. 39 E-GasVG). IG Erdgas, Lonza und Alpiq verlangen, dass die sogenannten Branchendokumente unter Mitwirkung der Gashändler und Lieferanten zu erarbeiten sind. Bei Uneinigkeit solle der Regulator entscheiden.

Der VSG, zahlreiche Versorger und die Stadt Zürich regen an, dass zur Umsetzung der verschiedenen Prozesse und Rollen, die für ein funktionstüchtiges GasVG unabdingbar sind, eine *Übergangsfrist zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben* von zwei Jahren einzuräumen ist. Damit ist insbesondere die Errichtung des MGTV angesprochen, weiter auch die Erarbeitung der SLP, die Zertifizierung der Messgeräte, die Informatiksysteme für den Datenaustausch und die Wechselprozesse sowie die zu erarbeitenden Branchendokumente und der Musterverträge. Während dieser Übergangsphase soll kein (genereller) Anspruch auf Netzzugang bestehen.

2.2 Generelle Haltung zum GasVG

Die generelle Haltung zum GasVG wurde mit dem der Vernehmlassung beigelegten Fragebogen eruiert (Frage 1, Anhang 2). 129 der Antwortenden haben die Frage mit Ja beantwortet und lediglich 5 Antwortende (Holdigaz, Fluxswiss, Kt. ZG, Travail Suisse und eine Privatperson) mit Nein. Es gibt im Grundsatz demnach eine breite Unterstützung für das neue Gesetz. Abgelehnt haben das GasVG zudem die FRC sowie die SKS. Die Kantone BS und ZG, das Konsumentenforum, die SVP und die SIG äusserten sich betont kritisch zum GasVG. In seiner Stellungnahme gab sich der VSG insofern kritisch zum GasVG, als eine Einschränkung formuliert wurde «Wenn es andere Wege als ein Spezialgesetz gibt, um dies (Red: Rechtssicherheit) zu erreichen, sind diese vorzuziehen.». Ebenso würden bspw. Regioenergie oder ein



Teil von Swisspower eine Änderung des Rohrleitungsgesetzes der Schaffung eines neuen Gesetzes vorziehen.

Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass die Gründe für die Unterstützung des GasVG zwischen Industrie und Gasbranche unterschiedlich sind: So steht für die Gasbranche die Schaffung von Rechtssicherheit im Zentrum, während sich die Industrie vom Gesetz wettbewerbsfähige Gaspreise verspricht. Diese unterschiedlichen Beweggründe für die Unterstützung des Gesetzes führen bei den einzelnen Gegenständen der Regelung wiederum zu unterschiedlichen Haltungen.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende, so der VSG, viele EVU, Ökostrom Schweiz, FER, der VSE, die FDP, die IG Erdgas, IGEB, Swissmem, Swisspower, HEV, CSEIP, Economiesuisse, CP, CCIG, EGO, Swissgas, GVM sind der Meinung, dass Gas auch in der längerfristigen Zukunft eine bedeutende Rolle spiele, dies bspw. bei der Sektorkopplung, der Speicherung und mittels der Nutzung von erneuerbaren Gasen.

2.3 Allgemeine Themen

2.3.1 Zielkonflikt

Die Städte Wil, St. Gallen, Delsberg, Swisspower und Holdigaz sind der Meinung, dass es einen Zielkonflikt zwischen «möglichst erneuerbarer Energieversorgung» und «möglichst günstigem Erdgas» gäbe. Die Stadtwerke könnten ihre Bemühungen zur Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Gasversorgung nur dann aufrechterhalten, wenn sie auch entsprechende Mittel zur Verfügung hätten. Bei einem reinen Preiswettbewerb, der die Qualität des Gases nicht miteinbezieht, würden sie nicht mithalten können. Das GasVG dürfe die Transformation der Wärmeversorgung auf keinen Fall behindern.

2.3.2 EU-Kompatibilität

Scienceindustries, IG Erdgas und verschiedene Industriefirmen möchten möglichst mit den EU-Vorgaben kompatibel sein oder sogar den Schweizer Markt in den Markt eines Nachbarstaats integrieren. Drei ausländische Vernehmlassungsteilnehmende (ANIGAS, EFET, ENI) betonen, dass eine Anwendung der EU Network Codes die bevorzugte Lösung sei. Economiesuisse schreibt, dass bei der Ausgestaltung des Gesetzes einem potentiellen künftigen Gasabkommen keine unnötigen Steine in den Weg gelegt werden sollten. FDP und Gewerkschaftsbund sind der Meinung, dass eine EU-Kompatibilität nicht erforderlich sei. Die EndK, verschiedene Kantone sowie die SVP betonen, dass das Gas nicht Teil des Stromabkommens sei und dass dies so bleiben solle.

2.3.3 Personelle Auswirkungen auf den Bund

Die EndK sowie explizit die Kantone BL und SG sind der Meinung, dass elf Zusatzstellen nicht überschritten werden sollten. Die FDP schreibt, dass 11 Stellen zu hinterfragen seien, es brauche eine schlankere Regulierungsbehörde.

2.3.4 Aufsicht und Bewilligungsverfahren im Rohrleitungsgesetz

Die EndK sowie eine Mehrheit der Kantone wünschen sich Erleichterungen bei den Aufsichtspflichten der Kantone. Sie möchten Rechtssicherheit im Rohrleitungsgesetz (RLG) im Bereich der Bewilligungsverfahren für neue und bestehende Rohrleitungsanlagen bis zu 1 bar schaffen. Die kantonale Bewilligungspraxis für Anlagen bis zu 1 bar widerspreche gemäss einem Rechtsgutachten seit Jahren den Bestimmungen des RLG. Zudem wünschen sie sich eine Klärung der Frage, ob die Aufsicht über Rohrleitungsanlagen in Analogie zum Stromsektor vollständig dem Bund überlassen werden sollte.



2.4 Versorgungssicherheit

Fragen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit beim Gas wurden in etwa 60 Eingaben behandelt. Darunter sind auch solche, die sich auf andere Positionspapiere beziehen oder solche zitieren. Die Mehrheit der Positionsnahmen deckt sich mit denen des VSG (Seelandgas, Lyss; DSV; Stadt Wädenswil; Technische Betriebe Flawil; SWG, Grenchen; Localnet, Burgdorf; ALL, Lugano; Energie Thun, WWZ, Zug; VITEOS). Die Positionen des VSE, Energie 360 Grad sowie der IG Erdgas und der IG Detailhandel werden jeweils von den in Kapitel 2 (S.5/6) genannten Unternehmen geteilt.

Bei den Artikeln 6 und 20 E-GasVG (siehe unten) stimmen zudem die Stellungnahmen von GVM, EGO, Gaznat, Unigaz, Swissgas, Swisspower sowie StWZ, ESB, AIM, Metanord und Commune di Chiasso mit den Positionen des VSG überein.

2.4.1 Verantwortlichkeiten für die zuverlässige Gasversorgung

Bezüglich der Kompetenzen zur Gewährleistung einer zuverlässigen Gasversorgung gingen wenige Stellungnahmen ein. Der VSG stellt das Fehlen einer Definition des Begriffs "Unternehmen der Gaswirtschaft" in der Gesetzesvorlage fest. Er schlägt vor, den Gesetzestext durch eine nicht erschöpfende Auflistung der betroffenen Gasakteure zu vervollständigen: Eigentümer und Betreiber von Speicher-, Verteilungs-, Transport- und Transitnetzen sowie der Bilanzgruppenverantwortliche.

Nach Ansicht von Alpiq sollte die Zuständigkeit für die Versorgungssicherheit auf die Netzbetreiber und den MGV beschränkt werden. Stattdessen sollten Gashändler und -lieferanten auf der Ebene der Bilanzierung integriert werden.

Ohne den Vorschlag zum Artikel grundsätzlich in Frage zu stellen betont die IG Erdgas, dass die Zuverlässigkeit der Gasversorgung nicht immer alleine durch die Gaswirtschaft und den MGV beeinflusst werden könne; auch die internationale Politik spiele eine wichtige Rolle. Weiter stört sich der Verband daran, dass Artikel 6 auf die Zuverlässigkeit der Versorgung beschränkt und die Unterschiede zwischen den Artikeln 6 und 4 E-GasVG unklar sind.

Der Kanton BS schreibt, dass es mit der vorgeschlagenen Kompetenzaufteilung und Aufgabentrennung schwierig sein könnte, eine zuverlässige Gasversorgung zu gewährleisten.

2.4.2 Zuständigkeit für die Beobachtung der Versorgungslage

Gemäss Vernehmlassungsvorlage beobachtet das BFE die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem BWL. Die vorgeschlagenen Zuständigkeiten sind von verschiedenen Teilnehmenden der Vernehmlassung in Frage gestellt worden. Aus unterschiedlichen Gründen sind zudem verschiedene Organisationen der Meinung, dass die EnCom in die Überwachung der Versorgungslage einbezogen werden sollte.

Die ElCom, der Kanton AR und EWZ betonen, dass Unterschiede zum StromVG nicht sinnvoll seien und die Zuständigkeiten in Bezug auf der Überwachung der Versorgungslage in beiden Gesetzen ähnlich sein sollten. Die ElCom weist darauf hin, dass integrierte Märkte (Sektorkopplung) auch eine integrierte Überwachung erforderten. Die Kommission weist auch auf ein Risiko der Compliance hin: Das BFE ist laut RLG Aufsichtsbehörde und müsste gleichzeitig, gemäss E-GasVG, die Situation der Gasversorgung überwachen. Schliesslich wäre es für die ElCom sinnvoll, dass die EnCom die Überwachung der kurz- und langfristigen Gas- und Stromversorgung vornimmt.

Gemäss HKBB, dem VSE und dem Energie Club Schweiz sollte die EnCom zusammen mit dem BFE und dem BWL in die Überwachung der Versorgung einbezogen werden. Die Mitwirkung der EnCom an der



Überwachung ist aus Sicht des VSE notwendig, damit die EnCom ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Artikel 30 Buchstabe g E-GasVG erfüllen kann. Schliesslich weist der Energie Club Schweiz darauf hin, dass die Überwachung gemäss der heutigen Praxis der ElCom im Elektrizitätsbereich durchzuführen ist.

Angesichts der laut Swissgrid erfahrenen ungenügenden Zusammenarbeit zwischen BFE, BWL und ElCom im Strombereich stellt sich für die Übertragungsnetzbetreiberin die Frage, ob nicht auf Bundesebene ein einziger Akteur für die Überwachung der Versorgungssicherheit (kurz- und langfristig) vorgesehen werden sollte. Dabei sei eine Koordination mit anderen Behörden notwendig.

Um den MGv in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben bestmöglich zu erfüllen, schlägt die HKBB vor, den MGv systematisch über die Ergebnisse der Überwachung der Gasversorgung zu informieren.

2.4.3 Unterschied zwischen kurz- und langfristiger Sicherheit und Intervention des Bundesrates

Die Intervention des Bundesrates war Gegenstand einiger Bemerkungen: Gemäss ElCom sollen die der EnCom zugewiesenen Kompetenzen die gleichen sein, wie die der ElCom im Bereich Elektrizität. Sie schlägt vor, dass der Bundesrat auf Vorschlag der EnCom Massnahmen ergreift. Gemäss VSE und EKZ soll das Subsidiaritätsprinzip auch in kritischen Versorgungssituationen gelten. Sie schlagen vor, die Organisationen der Wirtschaft in die Intervention des Bundesrates einzubeziehen. Alpiq weist darauf hin, dass unangemessene Eingriffe des Bundesrates vermieden werden sollten.

Ebenso weist der VSG auf einen angeblichen Mangel an Präzision in Bezug auf den Unterschied zwischen kurz- und mittel- bis langfristigen Kompetenzen hin.

2.4.4 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

In der Vernehmlassung ausführlich diskutiert wurde die Anrechenbarkeit der Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL). Diese Kosten sollen bei Massnahmen, welche im Rahmen des Landesversorgungsgesetzes (LVG) entstehen, als Betriebskosten des Transportnetzes angerechnet werden können, soweit diese nicht im Rahmen der LVG gedeckt sind.

Swissgrid und der VSE weisen darauf hin, dass WL-Massnahmen nicht nur die Betriebskosten, sondern auch Kapitalkosten umfassen können (Anschaffung von Applikationen, IT-Infrastruktur). Sie fordern deshalb entsprechende Gesetzesänderungen sowohl für den Gas- als auch den Strombereich (anrechenbare Netzkosten statt anrechenbare Betriebskosten). Grundsätzlich begrüsst Swissgrid die Massnahme. Der VSG und Energie 360 Grad schlagen vor, dass ganz generell die Kosten der Krisenvorsorge berücksichtigt werden sollten. Zudem sollte das BWL, gemäss Energie 360 Grad, keinen Entscheidungsspielraum haben, ob diese Kosten anrechenbar sind oder nicht. Dessen Einbezug im Sinne von Art. 20 Abs. 2 E-GasVG sei nicht erforderlich. Gemäss IG Erdgas und IG Detailhandel solle nicht das BWL, sondern die EnCom - weil diese für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes und die entsprechenden Entscheide zuständig ist - darüber entscheiden, ob die Kosten der Massnahmen anrechenbar sind. Ökostrom Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Massnahme, die für die Versorgungssicherheit notwendig seien.

2.4.5 Anreize für Zweistoffanlagen

Im Interesse der Versorgungssicherheit und der Effizienz fordern die Städte St. Gallen und Wil sowie der VSG den Bund auf, Anreize für die Beibehaltung von Zweistoffanlagen zu schaffen (nicht im E-GasVG enthalten). Dies, da derzeit der Anteil der Zweistoffkunden rückläufig und andere Massnahmen viel zu



teuer seien, etwa die Lagerung von Gas in flüssiger Form. Dieser Position folgen explizit die Stadt Wädenswil, die Technischen Betriebe Flawil, Energie Zürichsee Linth, SH Power sowie Erdgasobersee-Linth Transport. Provisiogas beantragt, dass ein Marktmodell für Zweistoffkunden gesetzlich verankert wird.

2.4.6 Verpflichtungen der Transitgaskonzessionen

Transitgas weist auf die Bedeutung der in den Konzessionen der Transitgasleitung enthaltenen Verpflichtungen für die schweizerische Versorgungssicherheit hin. Gemäss diesen Verpflichtungen müssen die Konzessionäre genügend Transportkapazität für die schweizerische Nachfrage zur Verfügung stellen. Die Konzession gilt für 50 Jahre, wird aber nicht erneuert (Art. 51 RLG). Für EGO, GVM, Swissgas, Swisspower und ESB ist es notwendig, diese Konzessionspflichten gesetzlich festzuschreiben. Gemäss Fluxswiss sind die bis 2028 geltenden und gültigen Verpflichtungen ausreichend; daher müssten keine zusätzlichen Bestimmungen gesetzlich festgelegt werden.

2.4.7 Weitere Bemerkungen zur Versorgungssicherheit

Die HKBB betont den Zielkonflikt zwischen der Dekarbonisierung und der Gewährleistung der Sicherheit der Gasversorgung. Sie wendet sich gegen den Abbau von Infrastruktur, da diese zur Versorgungssicherheit beitrage. Sie fordert zudem eine Klärung, inwieweit die Schweiz in den Solidaritätsmechanismus der EU einbezogen sei und wünscht eine rasche Integration für den Fall, dass die Schweiz nicht in den Mechanismus integriert ist.

2.5 Marktöffnung / Marktöffnungsgrenze

2.5.1 Freie Lieferantenwahl

Die Mehrheit aller Vernehmlassungsteilnehmenden zeigt zwei ungefähr gleich starke gegensätzliche Positionen: Entweder volle Marktöffnung oder eine freie Lieferantenwahl ab einem Mindestjahresverbrauch von 1 GWh.

Volle Marktöffnung

Für die volle Marktöffnung sind Unternehmen und Organisationen der Energiewirtschaft, Wirtschaftsverbände, Grossverbraucher, Industrie und Detailhandel. Entsprechende Stellungnahmen sind eingegangen von Axpo, Alpiq, BKW, CCIG, CIMO, Constellium, CP, Economiesuisse, ECS, ECom, EFET, Energie Zürichsee Linth, Energie 360 Grad, Erdgas Obersee-Linth, EWB, EW Höfe, EWL, EWZ, FER, Flughafen Zürich, Gastrosuisse, GGS, HEV, Holcim, HKBB IG Detailhandel, IGEB, IG Erdgas, Novelis, Ökostrom CH, Ompex, Primeo Energie, RegioGrid, Regionalwerke Baden, SBV, Scienceindustries, Stahl Gerlafingen, Swiss Cleantech, Swissmen, Swiss Steel, SWL Energie, SVUT, Verband Fernwärme CH und VSMR.

Für die volle Marktöffnung haben sich auch die Parteien CVP, FDP, GLP und SVP sowie die Kantone AR, SH, BL und im Grundsatz die Stadt Zürich geäussert.

Die Marktöffnungsbefürworter geben vor allem an, mit der vollen Marktöffnung einen diskriminierungsfreien Wettbewerb mit grösserem wirtschaftlichem Nutzen schaffen zu wollen. Zudem stelle die Grenze von 100 MWh keine geeignete Aufteilung zwischen Haushalten und gewerblichen Verbrauchern dar. Viele monieren, dass es nicht Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes sei, die integrierten Gasversorgungsunternehmen besserzustellen, damit die vom Bund vorgegebenen politischen Zielsetzungen im Klimabereich erreicht werden können.



Markttöffnung ab 1 GWh

Für eine freie Lieferantenwahl ab einem Mindestjahresverbrauch von 1 GWh sprechen sich vor allem die Vertreter der Gaswirtschaft (Verbände und Unternehmen) und die meisten Städte aus: VSG, DSV, EBS, EDJ, Eniwa, Groupe E, Holdigaz, Regio Energie Solothurn, Regiogaz, SH Power, Sogaval, Swissgas, Unigaz, Powerloop, SVGW, SWG, Technische Betriebe Weinfelden, Werke Versorgung Wallisellen, der SSV, die Commune Chiasso sowie die Städte Biel, Lausanne, Schlieren, St. Gallen, Wädenswil, Wil und Yverdon-les-Bains.

Auch der Kanton BS, die GPS, der SGV, die Walliser Industrie- und Gewerbekammer und der VFAS äussern sich entsprechend.

Die Befürworter eines Mindestjahresverbrauchs von 1 GWh argumentieren, dass es bei einer tieferen Grenze zu Ungleichbehandlungen zwischen Wärmekunden im Haushaltsbereich kommt und in den Grossverbraucherartikeln der kantonalen Energiegesetze ein Faktor von 1:10 zwischen Strom- und Wärmekunden enthalten ist. Bei einer Grenze von 1 GWh seien zudem keine Standardlastprofile (SLT) mehr notwendig, da ab 1 GWh Messeinrichtungen ohnehin wirtschaftlich sind. So entstünden keine unnötigen Kosten bei den Messeinrichtungen.

Weitere Stellungnahmen

SES, SGB, SP, VPOD sowie die Konsumentenverbände FRC, KF und SKS lehnen die Markttöffnung grundsätzlich ab. Sie befürchten, dass für einen Grossteil der Kunden höhere Tarife drohen. Weitere Gründe sind, dass Gasnetze langfristig ohnehin stillgelegt werden sollen und die Gesetzesänderungen klimapolitisch nichts bringen.

Die EnDK und somit ein Hauptteil der Kantone beantragen einen jährlichen Mindestverbrauch für die freie Lieferantenwahl ab 300 MWh.

Für den VSE, das Energieforum und RegioGrid sind die Argumente für eine freie Lieferantenwahl ab 100 MWh Jahresverbrauch in den Vernehmlassungsunterlagen zu wenig ersichtlich. Sie treten, wie auch IB Langenthal und StWZ, für einen höheren Schwellenwert ein.

Der Kanton VD, EWL, die Gemeindebetriebe Muri (AG), IBI, Metalyss AG und WWZ plädieren für eine freie Lieferantenwahl ab 500 MWh Jahresverbrauch oder darüber. Der Kanton GE, die Städte Lausanne und Delsberg sogar bei 3 GWh oder darüber.

Nur die Kantone AI, TI, ZH, die Stadt Lugano, ECO Swiss, InfraWatt und Travail Suisse erklären sich mit der Teilmarkttöffnung und einer Grenze von 100 MWh einverstanden.

Der SSV und Regio Energie Solothurn verlangen, dass Verbraucher, welche die Grenze für die freie Lieferantenwahl überschreiten, nicht zwingend in den freien Markt müssen, sondern auch in der regulierten Versorgung sein dürfen.

Teilmarkttöffnung vs. vollständige Markttöffnung

In der Vernehmlassungsvorlage wurde folgende Frage zur Markttöffnung gestellt: *«Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarkttöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Markttöffnung? (Anhang 2, Frage 2i)»*



Tabelle 1: Auswertung Fragebogen zur Marktöffnung

	Frage 2i	
	Teilmarktöffnung	
	Ja	Nein
VNB, Gas-NB	19	12
Kantone, EnDK	15	4
Städte und Gemeinde, Schw. Städteverband	6	1
Politische Parteien		1
Grosse Industrie, IG Erdgas, IG Detailhandel, Scienceindustries	1	21
Verbände, IGEB, GGS, Verband Fernwärme, Swissmem	3	13
Total	44	52

Diese knappe Mehrheit für eine vollständige Marktöffnung ist zu relativieren: Da die Frage nach der Teilmarktöffnung mit der (nicht explizit gestellten) Frage zu regulierten Gastarifen verbunden ist, konnte diese gemäss Vernehmlassungsadressaten nicht kohärent mit Ja oder Nein beantwortet werden. Eine grössere Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche eine Teilmarktöffnung befürworten, aber regulierte Gastarife ablehnen, hat sich bei dieser Frage enthalten. Insgesamt gab es 39 entsprechende Enthaltungen.

Folgende weitere Frage wurde im Zusammenhang mit der Marktöffnung gestellt: «Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh liegt? (Art. 7 E-GasVG)»

Tabelle 2: Auswertung Fragebogen zur Marktöffnungsschwelle

	Frage 2ii		
	Marktöffnungsschwelle ab 100 MWh/Jahr		
	Ja	höhere Schwelle	tiefere Schwelle
VNB, Gas-NB, VSG		43	9
Kantone, EnDK	1	14	2
Städte und Gemeinde, Schw. Städteverband	1	7	1
Politische Parteien		1	
Grosse Industrie, IG Erdgas, IG Detailhandel, Scienceindustries		2	20
Verbände, IGEB, GGS, Verband Fernwärme, Swissmem	3	4	9
Total	5	71	41

Bei dieser Frage gab es insgesamt 18 Enthaltungen. Die grosse Mehrheit für eine höher liegende Schwelle kommen von den Vertretern der Gaswirtschaft. Nur eine kleine Minderheit spricht sich für eine Grenze von 100 MWh pro Jahr aus.

2.5.2 Ersatzversorgung

Der VSG und viele Gasversorger sprechen sich für den Verzicht einer Ersatzversorgung aus. Sie sind der Meinung, dass diese nötigenfalls subsidiär und diskriminierungsfrei durch die Branche bewerkstelligt werden kann, wie es heute bereits für Grossverbraucher im Strommarkt der Fall ist.

Der VSE und einige wenige weitere Vernehmlassungsteilnehmende (Stadt Lausanne, HKBB, RegioGrid) möchten die Maximaldauer von 6 Monaten streichen, während der die Ersatzversorgung geleistet werden



muss. Da nicht geregelt werde, was nach Ablauf der Frist geschehen solle, obliege es den Betroffenen, eine neue vertragliche Lösung zu suchen.

Axpo, BKW, GGS und IG Detailhandel sehen nicht die Netzbetreiber für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verantwortlich. Als Befürworter einer vollen Marktöffnung fordern diese Vernehmlassungsteilnehmenden, dass der Versorger mit den meisten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Netzgebiet die Lieferung übernimmt.

2.5.3 Regulierte Versorgung

Mit Ausnahme derjenigen, welche die Vorlage insgesamt gutheissen, wird die regulierte Versorgung von allen Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt.

Für die Befürworter der vollen Marktöffnung erübrigt sich eine solche, da alle Versorger im Wettbewerb sind und ihre Angebote möglichst kundengerecht ausgestaltet werden. Zudem bestehe im Gasmarkt anders als beim Strommarkt kein Grundversorgungsauftrag.

Für die Befürworter einer Teilmarktöffnung mit einer hohen Marktöffnungsschwelle reichen die Beurteilungselemente von Art. 13 Preisüberwachungsgesetz für die Energietarife der nicht-wahlberechtigten Endverbraucher aus. Zudem wird auch argumentiert, dass es im Gas keinen (schweizweiten) Grundversorgungsauftrag bzw. keine flächendeckende Netzanschlusspflicht gibt und der Markt bei den Wärme-kundinnen und -kunden spielt.

Für die Stadt Lausanne sollen die angemessenen Gastarife in der regulierten Versorgung spezifiziert und die ökologische Qualität berücksichtigt werden.

2.5.4 Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse

Der VSG, Energie 360 Grad, und viele Gasversorger möchten den Artikel ersatzlos streichen und weisen auf das Subsidiaritätsprinzip hin. Sie sind der Meinung, dass die Regelung der Wechselprozesse durch die Branche erstellt werden kann.

2.5.5 Rechnungsstellung

Der VSG und einige Gasversorger (Regio Energie Solothurn, SWG) bemerken, dass nur Ausspeiseentgelte ohne grösseren Aufwand ausgewiesen werden können. Der gesonderte Ausweis der Messkosten sei nicht zielführend, da dies die Komplexität der Abrechnung insbesondere für kleine Endverbraucherinnen und Endverbraucher unnötig erhöhe.

Energie 360 Grad und RegioGrid fordern, dass die integrierte Rechnungsstellung für Netz und Energie wie in der Stromgesetzgebung (Art. 9 StromVV) nur auf Wunsch des Kunden erfolgen soll und nicht generell.

2.5.6 Übergangsbestimmungen

Alpiq, BKW, EW Höfe, GGS, HEV, IG Detailhandel, IGEB, IG Erdgas, Metalyss, Scienceindustries und WEKO erachten eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes für die Erarbeitung von Standardlastprofilen als überflüssig, da SLP bereits heute ausgearbeitet werden können. Andere (VSE und Energie 360 Grad) wiederum argumentieren, dass eine Frist von einem Jahr für die Ausarbeitung der SLP nicht genügend sei.



Biomasse Suisse, Ökostrom CH und SVUT fordern, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung geltend machen, die Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten von Messeinrichtungen nicht selbst tragen müssen.

Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen wurde folgende Frage gestellt: «Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben? (Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)»

Tabelle 3: Auswertung Fragebogen zu Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Marktöffnung

	Ja	Nein
VNB, Gas-NB, VSG	50	3
Kantone, EnDK	12	
Städte und Gemeinde, Schw. Städteverband	6	2
Grosse Industrie, IG Erdgas, IG Detailhandel, Scienceindustries	2	18
Verbände, IGEB, GGS, Verband Fernwärme, Swissmem	12	10
Total	82	33

20 Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich enthalten. Insgesamt wurde diese Frage mehrheitlich bejaht: Einerseits weil der Einsatz von Standardlastprofilen bei einer Zugangsgrenze von 1 GWh nicht erforderlich sei und die Dauer von einem Jahr bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile als zumutbar erscheine. Andererseits weil es bis zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für den Marktzugang gemäss GasVG sinnvoll sei, die bisherigen Zugangsvoraussetzungen beizubehalten.

Eine Minderheit erachtet eine solche Übergangsregelung als unnötig. Argumentiert wird, dass Standardlastprofile hinlänglich bekannt und verfügbar seien und diese bis zur Inkraftsetzung des GasVG eingesetzt werden könnten.

2.6 Bilanzierung / Messwesen / Datahub/ Speicher

2.6.1 Messwesen

In einer ähnlichen Ausgangslage wie im Strommarkt werden auch für den Gasmarkt Überlegungen zu einer Liberalisierung des Messwesens angestellt.

Liberalisierung des Messwesens

Heute wird das Messwesen durch die Verteilnetzbetreiber sichergestellt. In der Vernehmlassungsvorlage wurden zwei Varianten bezüglich der Verantwortung für das Messwesen vorgeschlagen: Bei der Variante 1 würde die Verantwortung weiterhin bei den Verteilnetzbetreibern liegen, während die Variante 2 die freie Wahl von Messstellenbetreibers bzw. des Messdienstleisters vorsah. Dabei würde mit dem Messstellenbetreiber, welcher für die Installation und Wartung von Smart Metern zuständig wäre, und dem Messdienstleister zwei neue Rollen definiert und eingeführt. Die diesbezügliche Haltung der Teilnehmenden der Vernehmlassung wurde mit der Frage 5ii (Anhang 2) im Fragebogen abgefragt.



Insgesamt haben sich 96 Teilnehmende (Tabelle 4) in dieser Frage für die Beibehaltung des Status Quo (Variante 1) ausgesprochen. Die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger), ihre Aktionäre (Gemeinden, Städte) und Kantone (mit Ausnahme von BL, TG, SH, TI) sowie die SP sind gegen eine Öffnung des Messwesenmarktes und sprechen sich für die Beibehaltung der Verantwortlichkeit der Netzbetreiber aus. Metanord, Metalyss, Powerloop, SGB, HEV, VPOD, Travail Suisse, Energie Forum Schweiz und eine Privatperson teilen diese Position. Ein Hauptargument für die Variante 1 sind die bei einer Liberalisierung befürchteten zahlreichen Schnittstellen und Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsfragen. Die freie Wahl des Messstellenbetreibers würde absehbar zu Überregulierung und Ineffizienz führen. Folgen seien erhebliche Umsetzungskosten, insbesondere administrativer Art.

Insgesamt haben sich 48 Teilnehmende der Vernehmlassung für die Öffnung des Messwesens (Variante 2) ausgesprochen. Für die freie Wahl beim Messwesen machen sich vornehmlich die IGEB, die IG Erdgas, Biomasse Schweiz, Scienceindustries, Industriebetriebe und ihre Vertreter, die WEKO, die ElCom, HKBB, Walliser Industrie- und Handelskammer sowie die FDP, die GLP und bspw. Alpiq und BKW stark. Argumente für diese Variante 2 sind, dass die Messkosten heute zu hoch und nicht einheitlich geregelt seien, und die Datenqualität aber auch die Datenlieferung und die Verfügbarkeit ungenügend seien. Eine Liberalisierung des Messwesens führe zu Förderung von neuen innovativen Dienstleistungen.

Tabelle 4: Auswertung Vernehmlassung zum Thema Verantwortlichkeit für das Messwesen²

	Variante 1	Variante 2
VNB, Gas-NB, VSG, SVGW, Swissgas	18	1
VNB, VSE, Swissgrid, Swisspower	37	2
Kantone, EnDK	18	4
Städte und Gemeinde, Schw. Städteverband	13	0
Behörde und Kommissionen	0	4
Politische Parteien	1	2
Grosse Industrie, IG Erdgas, IG Detailhandel, Scienceindustries	2	21
Verbände, IGEB, GGS, Verband Fernwärme, Swissmem, Economiesuisse	7	14
Total	96	48

Smart-Meter-Rollout

In der Vernehmlassungsvorlage (Frage 5i, Anhang 2) wurde folgende Frage bezüglich Smart-Meter-Rollout, bzw. den Verzicht auf einem Rollout gestellt: «Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird?» (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen).

Zur Auswertung der Antworten auf die Frage 5i) gibt es zwei Vorbemerkungen. Erstens ist es aufgrund der nicht immer kohärenten Rückmeldungen schwierig abzuschätzen, ob sämtliche Akteure verstanden haben, dass ein Ja zu Frage 5i) ein Nein zur generellen, staatlich verordneten Einführung von intelligenten Messgeräten bedeutete. Zweitens wird oft darauf hingewiesen, dass die Gaswirtschaft nicht die gleichen Regeln mit identischen Grenzwerten einhalten soll wie die Elektrizitätswirtschaft. Langfristig werde

² Die Darstellung umfasst neben der Auswertung des Fragebogens diejenige zur Haltung der Teilnehmenden gemäss schriftlicher Stellungnahme.



der Absatz von Gas zu Lasten der Elektrizität zurückgehen, welche u.a. von der Zunahme von Wärmepumpen und Elektromobilität profitiert. Zudem sei die Anzahl Gaszähler in der Schweiz ca. zehnmal geringer als die Anzahl Stromzähler.

85 Teilnehmende der Vernehmlassung (Tabelle 5) unterstützten den vorgeschlagenen Verzicht auf einen Rollout und 48 waren dagegen. Die meisten von den 85 Teilnehmenden aber auch einige Teilnehmende, welche mit einem Nein geantwortet haben, lehnen eine allgemeine Einführung von intelligenten Messgeräten ab. Sie argumentieren, dies führe zu einer Überregulierung, aber auch zu unangemessen hohen Kosten, ohne Nutzen für die grosse Mehrheit der Kundinnen und Kunden. Die Gasbranche fordert, den Verteilnetzbetreibern subsidiär die Wahl der Grenze für die Einführung von intelligenten Zählern zu überlassen, dies in Abhängigkeit von der Topologie des eigenen Netzes und den Synergiemöglichkeiten der Unternehmen. Das entspreche dem heutigen Status quo.

Tabelle 5: Auswertung Vernehmlassung zum Thema Verzicht auf Rollout und Smart Meter > 1GWh³

	Ja	Nein
VNB, Gas-NB, VSG, SVGW, Swissgas	4	16
VNB, VSE, Swissgrid, Swisspower	22	14
Kantone, EnDK	17	1
Städte und Gemeinde, Schw. Städteverband	7	5
Behörde und Kommissionen	2	1
Politische Parteien	1	1
Grosse Industrie, IG Erdgas, IG Detailhandel, Scienceindustries	19	2
Verbände, IGEB, GGS, Verband Fernwärme, Swissmem, Economiesuisse	13	8
Total	85	48

Abhängig von den Interessen der Antwortenden besteht eine weitere Forderung darin, die Kosten der Installation der Messgeräte entweder auf die anrechenbaren Netzkosten umzulegen oder sie denjenigen Kunden separat zu verrechnen, welche Marktzugang haben. Letzteres wird damit begründet, dass diese von niedrigeren Gasversorgungskosten profitierten.

Standardlastprofile (SLP)

Eine überwiegende Mehrheit der Kundinnen und Kunden ist mit Zählern ausgestattet, die keine tägliche Fernauslesung des Verbrauchs ermöglichen. Für diese sollte gemäss Entwurf der Vernehmlassung eine Methode zur Anwendung kommen, die es ermöglicht, den Tagesverbrauch anhand der jährlich bis monatlich durchgeführten Verbrauchsmessungen zu schätzen – dies mittels sogenannter Standardlastprofile. SLP werden in Deutschland, Frankreich und Italien für die überwiegende Mehrheit der Kundinnen und Kunden eingesetzt. Alternativ ist es möglich, alle Kundinnen und Kunden mit einem intelligenten Zähler auszustatten, der ihren Verbrauch täglich misst und die Informationen an den Verteilnetzbetreiber resp. Messdienstleister übermittelt.

Im Zusammenhang mit Frage 2iii (Anhang 2), in der die SLP erwähnt wurden, forderten 55 Akteure der Transport- und Verteilnetzbetreibe der Städte und einige Industriebetriebe (Metyls, Syngenta, CIMO) sowie die GPS den vollständigen Verzicht auf SLP. 35 von ihnen halten sie bei hohen Marktzugangsschwellen nicht für notwendig (33 wollen eine Grenze bei einem jährlichen Verbrauch von 1 GWh, 2 von

³ Die Darstellung umfasst neben der Auswertung des Fragebogens diejenige zur Haltung der Teilnehmenden gemäss schriftlicher Stellungnahme.



0,5 GWh). Sie halten die SLP für unnötig, ineffizient und komplex in der Umsetzung. Es wird argumentiert, dass die Anwendung von SLP zu einem Vertrauensverlust der Kunden in das System führen würde. Darüber hinaus ist für sieben von ihnen die einjährige Übergangsfrist nach der Inkraftsetzung des GasVG «illusorisch» bzw. zu kurz.

45 Akteure, hauptsächlich Konsumentinnen und Konsumenten, Grosshandel, Grossindustrie, die wenigen Kantone, die sich hierzu geäussert haben, BKW, Alpiq, Energie360 Grad, EWZ, die ElCom, die WEKO und die SP haben sich nicht direkt für oder gegen SLP ausgesprochen, sondern lediglich zur Frist für die Anwendung einer Methode für zugelassene Kundinnen und Kunden im Rahmen der Frage 2iii). 32 der 45 beantragten die sofortige Möglichkeit des freien Marktzugangs (mit dem Inkrafttreten des GasVG), 13 stimmten einer Frist von einem Jahr zu. Sie argumentieren, dass Standardlastprofile bereits vorliegen würden und sofort eingesetzt werden könnten. Es brauche hierfür keine Übergangsfrist.

2.6.2 Bilanzierung

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage wurde eine Tagesbilanzierung vorgeschlagen: Am Ende eines jeden Gastages berechnet das MGv die Salden der Bilanzgruppen (ohne Toleranz) und setzt sie auf Null zurück. Ein Gastag hat 24 Stunden von 6:00 bis 6:00 Uhr (MEZ). Die zu bezahlende Ausgleichsenergie ergibt sich aus der Differenz zwischen den vom Bilanzgruppenverantwortlichen gemeldeten (geplanten) Gasmengen für Ein- und Ausspeisung einerseits und den seiner Bilanzgruppe tatsächlich zurechenbaren Mengen andererseits. Die Ansicht der Teilnehmenden der Vernehmlassung zur Tagesbilanzierung wurde auch mit der Frage 7 (Anhang 2) des Fragebogens abgefragt.

Tabelle 6: Auswertung Vernehmlassung zum Thema Tagesbilanzierung⁴

	Ja	Nein
VNB, Gas-NB, VSG, SVGW, Swissgas	2	18
VNB, VSE, Swissgrid, Swisspower	4	34
Kantone, EnDK	4	0
Städte und Gemeinde, Schw. Städteverband	2	10
Behörde und Kommissionen	4	0
Politische Parteien	1	1
Grosse Industrie, IG Erdgas, IG Detailhandel, Scienceindustries	19	2
Verbände, IGEB, GGS, Verband Fernwärme, Swissmem, Economiesuisse	13	3
Total	49	68

Die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger) möchte, dass die Bilanzierung auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips und ohne gesetzliche Festlegungen weitergeführt wird. Die Transportnetzbetreiber und Swissgas sind besorgt über den Mangel an einschlägigen Vorgaben. Die genaue Funktion des MGv sei noch unklar. Es wird befürchtet, dass die vorgeschlagene Struktur den Verwaltungsaufwand erhöht, nach dem Vorbild des französischen MGv, welcher 154 Mitarbeiter beschäftigt und die Verwaltung des Gasmarktes unnötig erschwere. Falls eine sektorspezifische Regulierung durch die Branche nach dem Subsidiaritätsprinzip nicht möglich sei, sei die Regulierung auf Verordnungsebene festzuhalten. Die Netzbetreiber sind gegen die Einführung einer Tagesbilanzierung, die dem Verursacherprinzip widersprechen

⁴ Die Darstellung umfasst neben der Auswertung des Fragebogens diejenige zur Haltung der Teilnehmenden gemäss schriftlicher Stellungnahme.



würde, da untertägige Strukturierungskosten über die Systemdienstleistungskosten auf die Allgemeinheit abgewälzt würden. Sie befürworten eine einstündige Bilanzierungsperiode.

Die Industrie fordert eine vereinfachte Abrechnung für die Bilanzgruppen mit Tagesbilanzierung ohne untertägige Restriktionen (wie dies in der EU der Fall sei). Untertägige Restriktionen verhinderten das reibungslose Funktionieren des Marktes und seien nicht gerechtfertigt. Selbst komplexe Gasnetze wie in Italien oder in Frankreich kämen ohne sie aus. Sollten jedoch tatsächlich untertägige Restriktionen eingeführt werden, dürften diese nur dann angewendet werden, wenn die Differenz zu Strukturierungsaufwand für den MGW führte.

2.6.3 Datahub

Insgesamt 126 Interessensträger haben sich zur Frage einer nationalen Dateninfrastruktur Gas und zur Etablierung eines Datahubs Gas geäußert. Ein Datahub ist eine nationale Plattform, in welcher bestimmte Daten und Informationen, die für die Datenaustausch- und Informationsprozesse eines Gasmarktes von wesentlicher Bedeutung sind, zentral vorgehalten und gewisse Prozesse zentral und einmalig durchgeführt werden. Ebenso unterstützt ein nationaler Datahub einheitliche Datenformate und ermöglicht eine einheitliche, nationale Schnittstelle, die Datenzugang für Endkundinnen und Endkunden sowie beauftragte Dritte wesentlich vereinfacht. Tabelle 7 gibt einen Überblick über die Antworten verschiedener Interessengruppierungen.

Tabelle 7: Auswertung Vernehmlassung zum Thema Datahub⁵

	Ja	Nein
VNB, Gas-NB, VSG, SVGW, Swissgas	9	34
VNB, VSE, Swissgrid, Swisspower	11	0
Kantone, EnDK	13	1
Städte und Gemeinde, Schw. Städteverband	8	4
Behörde und Kommissionen	3	0
Politische Parteien	2	0
Grosse Industrie, IG Erdgas, IG Detailhandel, Scienceindustries	24	0
Verbände, IGEB, GGS, Verband Fernwärme, Swissmem, Economiesuisse	14	3
Total	84	42

Die überwiegende Anzahl der Interessenträger (84) ist für die Schaffung einer nationalen Dateninfrastruktur im Gasbereich, also eines Datahub-Gas. WEKO, FER, HKBB, IGEB, die IG Erdgas, die IG Detailhandel, Swissmem sowie Ems-Chemie, Lonza, Novelis und Syngenta statuieren, dass mit einem professionellen Datahub die Qualität der Prozesse insgesamt, insbesondere jedoch die Bilanzierung verbessert werde. Darüber hinaus monieren einige Interessenträger der Industrie, dass es die Gaswirtschaft bisher nicht geschafft habe, ein modernes Messwesen und Systeme für einen einfachen Datenaustausch und Datenzugang zur Verfügung zu stellen. Die Datenqualität sei höchst unbefriedigend. Insgesamt werden die Bedeutung von Daten und der Datenaustausch für die Zukunft und gerade auch vor dem Hintergrund der aufkommenden Digitalisierung im Gasbereich als ausserordentlich wichtig eingeschätzt. Andere

⁵ Die Darstellung umfasst neben der Auswertung des Fragebogens diejenige zur Haltung der Teilnehmenden gemäss schriftlicher Stellungnahme.



schreiben, Multi-Site-Kunden hätten schon länger ein Problem mit zu vielen Ansprechpartnern. Auch würden die Daten nicht automatisiert zur Verfügung gestellt und der Kunde könne heute nicht bestimmen, wer die Daten sonst noch erhalten soll. Die Digitalisierung biete hier Lösungen, die heute und offenbar auch nicht in absehbarer Zukunft genügend genutzt werden. Grundsätzlich wird die Forderung gestellt, dass eine formalgesetzliche Grundlage für einen nationalen Datahub geschaffen und dabei die Neutralität des Betreibers sichergestellt werden soll. Zudem sollen die Qualität der Datenlieferung, die Verfügbarkeit und die Kosten einheitlich und verbindlich geregelt werden. Daten sollten ab dem Datahub für alle Akteurinnen und Akteure abrufbar sein. Dafür fordern einige grosse Wirtschaftsverbände die zentrale Speicherung aller Messdaten. Daten sollten für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Echtzeit verfügbar sein. Synergien zu einem Datahub im Elektrizitätssektor sollen genutzt werden.

Der SGB, der HEV, SIA, Ökostrom Schweiz, Biomasse Schweiz, der SVUT, der Flughafen Zürich und Open Energy Platform sind der Meinung, dass Synergien bei der Digitalisierung und dem Datenaustausch zum Elektrizitätsbereich genutzt und die Sektorkopplung berücksichtigt werden sollten. Die Datensicherheit müsse bei einem Datahub gewährleistet sein, der Austausch von und der Zugang zu Daten strenger Regulierung unterworfen sein. Es dürfe keine gewinnorientierte Geschäftstätigkeit mit dem Betrieb eines solchen Datahubs erfolgen. Der Datahub sollte ausgeschlossen und nicht durch den Bundesrat aufgebaut werden. Vereinzelt wird vorgeschlagen, dass der Marktgebietverantwortliche, der sowieso viele Informationen und Prozesse handhaben muss und auf die Daten angewiesen ist, den Betrieb des Datahubs übernehmen soll.

Von den Kantonen, Städten und Gemeinden unterstützen die Kantone VS, GL, SH, TI, BS, BL, FR, TG, NE, der SSV, die Städte Zürich, Biel und Zofingen einen Datahub im Gasbereich. Effizienter Datenaustausch werde immer wichtiger in Zeiten der Digitalisierung. Datenformate sollten einheitlich sein, gegebenenfalls seien die Standards aus dem Elektrizitätsbereich zu übernehmen. Es gelte Synergien zum Datahub im Elektrizitätsbereich zu nutzen. Sie sehen die Vorteile eines Strom- und Gas-Datahubs insbesondere im Bereich der Sektorkopplung, der Optimierung der leitungsgebundenen Energien über die Medien hinweg und bei innovativen Geschäftsmodellen. Es sei jedoch so möglich eine Branchenlösung anzustreben bzw. die Branche und Städte seien beim Aufbau mindestens einzubeziehen. Sie verweisen auf den sich im Aufbau befindlichen Datahub im Elektrizitätsbereich; dieser könne ausgebaut und als nationale Dateninfrastruktur genutzt werden. Der Datahub solle die Kantone beim Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen.

Bei den EVU resp. Gasversorgern unterstützen Swisspower, VSE, EWZ, EKZ, Groupe E, EWL, Eniwa, EW Höfe, IWI, Net Zug, Steffisburg, Regio Amriswil sowie Regio Solothurn das Konzept eines nationalen Datahubs, also einer nationalen Dateninfrastruktur für Elektrizität und Gas. Sie wünschen sich jedoch eine Branchenlösung beim Datahub bei Elektrizität wie auch beim Gas. Sie anerkennen die Bedeutung von Daten und einer effektiven Nutzung vor dem Hintergrund einer immer mehr an Momentum gewinnenden Digitalisierung. Der Subsidiarität sei aber unbedingt Vorzug zu geben. Die Prozesse im Strom und Gas ähnelten sich sehr, weshalb eine einheitliche Lösung gut durch beide Branchen sichergestellt werden könnte. Datensicherheit und Datenschutz können mit einer Datahublösung effizient gewährleistet werden. Beim Aufbau eines Datahub müssten Neutralität und Diskriminierungsfreiheit mit Blick auf effiziente Abwicklungen der Wechselprozesse zwingend gewährleistet werden. Die Branchenlösung Strom solle auch für Gas genutzt werden. Vereinzelt wird gefordert, dass auch Messdaten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher zentral gespeichert werden und so der Datahub möglichst umfangreich ausgestaltet werden sollte.

Von den Parteien unterstützen die FDP und GLP einen Datahub. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung. Auch sie unterstreichen die Bedeutung der Digitalisierung in naher Zukunft, sehen aber vor allem einen subsidiären Ansatz in Zusammenarbeit mit der Branche. Es solle eine gemeinsame,



zentrale Plattform für Strom und Gas aufgebaut werden. Die Interoperabilität zwischen den verschiedenen im Einsatz befindlichen Systemen sei zu gewährleisten und der Zugang zu Daten sei wichtig und müsse für Berechtigte einfach ermöglicht werden. Sie fordern jedoch eine zurückhaltende Regulierung und wenig weitreichenden Kompetenzerteilung an den Bundesrat; es solle keine zu einschränkende Regulierung bestehender Branchenlösungen oder Verhinderung neuer Innovationen geben.

Eine wesentlich geringere aber nicht unbedeutende Anzahl (42) von Teilnehmenden der Vernehmlassung, welche die entsprechende Frage im Fragenbogen beantwortet oder Stellungnahmen verfasst haben, lehnen den einen nationalen Datahub ab.

Ablehnung erfährt der Datahub in erster Linie durch VSG, SVGW und DSV sowie entsprechend durch diese Verbände repräsentierte Entitäten wie SIG, Technische Betriebe Weinfelden, SW Energie Lenzburg, AGE SA Chiasso, StWZ Zofingen, ES Biel, SeelandGas, Gemeindebetrieb Murten, Metanord AG, Techn. Betriebe Flawil, Energie de Jura, Regionalwerke Baden, Monte Corasso/Metanord, Régiogaz, EBS, Gemeindebetriebe Muri. Sie statuieren, dass man eine allfällige Lösung im Strombereich zunächst abwarten sollte. Erst wenn eine Lösung im Strombereich gesetzt und etabliert sei, könne man diese für den Gasbereich, der ein wesentlich kleinerer Markt sei, prüfen und bewerten. Grundsätzlich sei eine Lösung für den Daten- und Informationsaustausch wie ein Datahub durch die Gaswirtschaft, also subsidiär, anzustreben. Eine zentrale Lösung könnte viel Regulierung mit sich bringen. Zudem wird eine Gefahr für Datensicherheit und Datenschutz vermutet, wenn eine zentrale Plattform geschaffen wird. Plattformen sollten sich nur im freien Markt entwickeln (DSV). Bei einer Marktzugangsschwelle von 1 GWh sei ein Datahub eher zu hinterfragen, da der Bedarf beim Datenaustausch aufgrund der sehr wenigen am Markt teilnehmenden Kunden gering sei. Zudem führe der SVGW Gespräche mit Akteuren aus dem Strombereich, für eine dezentrale und branchenübergreifende Branchenlösung.

Von den Kantonen, Städten und Gemeinden lehnen der Kanton GE, die Stadt Lausanne und die Stadt Wädenswil den Datahub ab. Die Digitalisierung werde zweifellos zunehmen und Daten seien zwar enorm wichtig für die Zukunft, jedoch erscheine ein Datahub im Gas hinsichtlich der Kosten nicht gerechtfertigt in Anbetracht einer geforderten Marktzugangsschwelle von 1 GWh und den wenigen betroffenen Kundinnen und Kunden. Eine subsidiäre Lösung würde sich für diese wenigen Kundinnen und Kunden über die Zeit entwickeln.

2.6.4 Speicher

Die Vernehmlassungsvorlage betraf in erster Linie bestehende Kugel- oder Röhrenspeicher – diese waren denn auch hauptsächlich Gegenstand der Rückmeldungen. Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass bestehende Speicheranlagen des Transportnetzes in erster Linie genutzt werden sollen, um Flexibilität für den Ausgleich zu schaffen. Der MGW hat deshalb ein vorrangiges Zugriffsrecht. Die Akteure der regulierten Versorgung sollen die Speicher (in der Regel aus dem jeweiligen Verteilungsnetz) ebenfalls nutzen können. Darüber hinaus sollen bestehende Speicheranlagen von den Netzbetreibern für den Druckausgleich und das Engpassmanagement genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht dazu verwendet werden, die Gasversorgung von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf dem freien Markt zu strukturieren. Die Kosten der Speicher sollen, sofern nicht anderweitig entschädigt, durch das Netzentgelt gedeckt werden. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse solle sich gemäss Vorlage nichts ändern. Alle neuen unterirdischen oder Flüssiggasspeicher wären diesen Bestimmungen nicht unterlegen, da ihre Nutzung auf einer vertraglichen Grundlage beruhen soll. Die Haltung der Teilnehmenden der Vernehmlassung zu dieser Frage wurde im Fragebogen mit der Frage 8 (Anhang 2) abgefragt.



Tabelle 8: Auswertung Vernehmlassung zum Thema Einsatz der Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für Netzbetrieb, Bilanzierung, regulierte Versorgung⁶

	Ja	Nein
VNB, Gas-NB, VSG, SVGW, Swissgas	0	16
VNB, VSE, Swisgrid, Swisspower	3	29
Kantone, EnDK	4	3
Städte und Gemeinde, Schw. Städteverband	2	9
Behörde und Kommissionen	2	1
Politische Parteien	2	2
Grosse Industrie, IG Erdgas, IG Detailhandel, Scienceindustries	17	2
Verbände, IGEB, GGS, Verband Fernwärme, Swissmem, Economiesuisse	14	6
Total	44	68

Von der Gasbranche wird angemerkt, dass bestehende Speicheranlagen beim Betrieb des Transportnetzes nicht berücksichtigt seien, was zu einer inakzeptablen Enteignung der Transportnetzbetreiber führe. Die Zuweisung dieser Speicheranlagen zum MGV sei unangemessen und berge das Potenzial für Ineffizienz. Die Gasbranche wünscht, dass Eigentümer bestehender Speicheranlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Inkrafttreten des Gesetzes die freie Wahl haben, ob sie ihre Anlage im Markt betreiben wollen oder ob die Anlage dem Netzbetrieb zugeteilt werden soll. Dasselbe Prinzip solle auch für den Ersatz von Speichern gelten.

Um die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien zu verbessern, möchte die Branche, dass die saisonale Gasspeicherung von den gleichen Anreizen profitiert, wie die Produktion von erneuerbarem Gas (Biogas, synthetisches Gas). Sie fordert eine Befreiung vom Netzentgelt für alle Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas sowie für saisonale Speicheranlagen.

2.7 Entflechtung / MGV / Netzanschluss / Isolierte Netzgebiete / Regulator / Sunshine-Regulierung / weitere juristische Aspekte

2.7.1 Entflechtung der Netzbetreiber

Der Vorschlag aus der Vernehmlassungsvorlage, die Vorgaben zur Entflechtung der Netzbetreiber auf ein Gebot zur buchhalterischen und informatorischen Entflechtung zu beschränken, hat grossmehrheitlich Zustimmung erfahren. Im Fragebogen (Anhang 2, Frage 4 i) sprachen sich 109 Vernehmlassungsteilnehmende dafür aus, 9 lehnten den Vorschlag ab. Für eine Verschärfung der Entflechtungsvorgaben sprachen sich vor allem Endverbraucherorganisationen (IG Erdgas, IGEB und GGS) und industrielle Kreise aus (VSMR, IG Detailhandel, Ems Chemie, Stahl Gerlafingen, Flughafen Zürich, CIMO, Novelis, Alpiq), ferner auch Regionalwerke Baden, Open Energy Platform, WWF und Stiftung Pusch.

Die ElCom beantragt, dass hinsichtlich des Quersubventionierungsverbots klarer geregelt wird, wie die aus den verschiedenen, regulierten Monopolbereichen anfallenden Gewinne verwendet werden dürfen und wie nicht. Ähnliche Anliegen wurden seitens der Stadt Lausanne, IG Erdgas und IG Detailhandel geäußert.

⁶ Die Darstellung umfasst neben der Auswertung des Fragebogens diejenige zur Haltung der Teilnehmenden gemäss schriftlicher Stellungnahme.



Der VSG, die Regionalgesellschaften und Swissgas sowie Swisspower wünschen, dass das Gebot zur informatorischen Entflechtung mit Augenmass umgesetzt wird. Es solle auch zukünftig möglich sein, individualisierte Werbemassnahmen im Bereich der erneuerbaren Gase und der Sektorkopplung durchzuführen. Der Kanton BS fordert, es sei auf eine informatorische Entflechtung zu verzichten, sodass die Dekarbonisierung mittels Verwendung der Daten aus dem Netz vorangetrieben werden kann (z.B. für die Planung der Stilllegung von Gasnetzen).

Hinsichtlich der buchhalterischen Entflechtung beantragt der VSE, dass sich diese ausschliesslich auf die Kostenrechnung beziehen soll. Die Vorgabe, wonach pro Gasnetz auch eine Jahresrechnung zu erarbeiten und veröffentlichen sei, habe keinen Nutzen.

2.7.2 Errichtung eines Marktgebietsverantwortlichen

Das in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Modell, nach welchem Unternehmen der Gaswirtschaft im Verbund mit Endverbraucherorganisationen einen unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen (MGV) errichten und im Gegenzug auf eine scharfe Entflechtung der Transportnetzbetreiber verzichtet wird, wurde mehrheitlich befürwortet. Im Fragebogen (Anhang 2, Frage 4 ii) sprachen sich 80 Vernehmlassungsteilnehmende dafür aus, 34 wünschen sich ein alternatives Modell.

Der VSG, EGO, GVM, EWL, Swissgas, Economiesuisse und Alpiq ziehen das MGV-Modell einem Modell mit einem vollständig entflochtenen Transportnetzbetreiber nach Vorbild der Swissgrid vor. Swissgas, EGO und GVM erwähnen in diesem Zusammenhang, dass mit der bevorstehenden Entflechtung von Swissgas erste Grundlagen für die Schaffung des MGV geschaffen würden. Als Alternativen werden insbesondere ein MGV mit staatlicher Trägerschaft oder, unter anderem durch die IG Erdgas und die IG Detailhandel, die Schaffung einer nationalen Netzgesellschaft nach Vorbild der Swissgrid ins Spiel gebracht. Vereinzelt wird erwähnt, dass Swissgrid mit der Erfüllung der Aufgaben des MGV beauftragt werden könnte (z.B. Stahl Gerlafingen). Der Flughafen Zürich könnte sich eine für das Strom- und Gasnetz gemeinsame nationale Netzgesellschaft vorstellen. Ferner schlagen die IG Erdgas, die IG Detailhandel und Ökostrom Schweiz vor, dass die Aufgaben des MGV öffentlich ausgeschrieben und alle 5 Jahre neu vergeben werden. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende sind der Auffassung, dass mit dem vorgeschlagenen Modell von der Gasbranche viel mehr verlangt werde als ehemals von der Strombranche (so Gaznat und Unigaz). Laut der Stadt Biel mache auch das EU-Recht keine solch strengen Vorgaben. Sogaval befürchtet einen hohen administrativen Aufwand. Der Energie Club schlägt vor, dass es nicht am Bundesrat, sondern an der EnCom liegen soll, im Falle des Scheiterns einer Branchenlösung für Ersatzmassnahmen zu sorgen.

Was die Trägerschaft des MGV anbelangt, beantragen der VSG, GVM, Gaznat, Energie 360, Unigaz, Swisspower und einige Energieversorgungsunternehmen, dass der MGV aus Effizienzgründen ohne Beteiligung der Endverbraucherorganisationen errichtet wird oder sich solche Organisationen erst nach der Errichtung beteiligen können. Der SSV, die Stadt Zürich und Energie 360 beantragen, dass sich nur rechtlich entflochtene Netzbetreiber am MGV beteiligen dürfen und dass Kantone bzw. Gemeinden in die Trägerschaft des MGV einbezogen werden. CIMO fordert, dass die den jeweiligen Kreisen zustehenden Quoten gesetzlich vorgegeben werden.

Der VSE, Axpo, Economiesuisse, Gemeindewerke Pfäffikon, Groupe E, Novelis und Regiogrid beantragen, dass die Statuten des MGV nicht vom UVEK, sondern vom Bundesrat zu genehmigen sind.

Alpiq regt an, gewisse Anreize zu setzen, um den MGV zu einer möglichst effizienten Erfüllung seiner Aufgaben anzuhalten (z.B. über ein Bonus-Malus-System). Im gleichen Sinne äusserten sich IG Erdgas, IG Detailhandel und GGS.



Der VSG, der VSE, die Regionalgesellschaften und Swissgas sowie Energie 360, Groupe E, Swisspower, Axpo, Economiesuisse, Syngenta und die FDP sowie zahlreiche Energieversorgungsunternehmen verlangen, dass der Verwaltungsrat des MGV mindestens zur Hälfte auch aus Branchenvertreterinnen und -vertretern bestehen darf.

Der VSG, die Regionalgesellschaften und Swissgas sowie Swisspower sind der Auffassung, dass der MGV zwingend in der Form einer Kapitalgesellschaft gegründet werden muss. Die Rechtsform der Genossenschaft sei auszuschliessen.

2.7.3 Netzanschluss

Die Axpo beantragt die Streichung der Regelung, wonach im Gesetz weder Netzanschlusspflichten noch die Kostentragung beim Netzanschluss geregelt wird (Art. 2 Abs. 2 E-GasVG). FRC verlangt, dass die Regelung dies nicht den Kantonen, Gemeinden oder gegebenenfalls den Regelwerken der Gasversorgungsunternehmen überlassen soll, sondern selbst eine Regelung aufstellt. Die Netzanschlussbedingungen seien aktuell unbefriedigend.

Die Stadt Zürich verlangt, dass die Regelung so formuliert wird, dass den Kantonen oder Gemeinden ausdrücklich erlaubt ist, Netzanschlusspflichten vorzusehen oder solche auszuschliessen, sodass die Gemeinwesen Vorgaben zum Angebot erneuerbarer Gase machen könnten. Der WWF und Pusch wollen, dass das GasVG den Kantonen verbietet, Netzanschlusspflichten vorzusehen. Die Stadt Lausanne beantragt, dass die Netzbetreiber dazu angehalten werden sollen, einheitliche Standards zur Abgrenzung von Netzanschlussleitung und Gasnetzen zu schaffen.

IG Erdgas, IG Detailhandel und GGS weisen darauf hin, dass viele Industriebetriebe anlässlich des Netzanschlusses deutlich mehr als nur die eigentlichen Netzanschlusskosten finanziert hätten und sie diese Ausgaben im Gegenzug über Vergünstigungen beim Netzentgelt amortisieren könnten. Es sei daher mittels einer entsprechenden Regelung zu verhindern, dass diese Investitionen abgeschrieben werden müssen.

Die Stadt Zürich verlangt analog zum StromVG nach einer Regelung für eine kantonale oder kommunale Netzgebietszuteilung. Dies sei für die Energieplanung wichtig.

2.7.4 Isolierte Netzgebiete

Der SSV begrüsst, dass der Bundesrat gemäss Vernehmlassungsvorlage viel Spielraum hat, um massgeschneiderte Lösungen für die isolierten Netzgebiete aufzustellen. AIL erwähnt, dass von diesem Spielraum womöglich auch hinsichtlich der Entflechtungsvorgaben Gebrauch gemacht werden muss, wenn es um die Erfüllung der Aufgaben geht, die dem MGV zugedacht sind. Die IG Erdgas verlangt, dass vom Grundsatz der Tagesbilanzierung nicht abgewichen werden darf. Hinsichtlich der isolierten Zone in Kreuzlingen befürwortet die IG Erdgas eine Integration ins deutsche Marktgebiet. Ompex regt an, dass die isolierten Zonen virtuell ins Marktgebiet Schweiz integriert werden.

2.7.5 Energiekommission (EnCom)

Die ElCom unterstützt den Vorschlag, dass dereinst sowohl der Vollzug des StromVG als auch der Vollzug des GasVG samt aller Ausführungsvorschriften der gleichen Regulierungsbehörde anheimgestellt sind. Demgegenüber befürworten der SGV und VFAS die Schaffung einer gasmarktspezifischen Regulierungsbehörde.

Der VSG, der VSE, die Regionalgesellschaften und Swissgas, Energie 360 sowie die Stadt Zürich verlangen, dass die EnCom die Einhaltung der Netznutzungsbedingungen nur im Streitfall prüfen kann. Laut der Stadt Lausanne soll klargestellt werden, dass die EnCom die jährlichen Tarife nach Ablauf von jeweils



5 Jahren aus Gründen der Verjährung nicht mehr überprüfen darf. IG Erdgas und IG Detailhandel befürworten, dass die ElCom Urteile des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesgericht weiterziehen kann. Der Energie Club beantragt, dass analog zum StromVG eine Bestimmung aufgenommen wird, nach der die EnCom dem BFE Weisungen erteilen kann.

2.7.6 Sunshine-Regulierung

Der Kanton BS, die Städte Lausanne und Wädenswil, Regio Energie Solothurn, Sântis Energie, SIE und Energie Zürichsee Linth verlangen die Streichung der Sunshine-Regulierung (Art. 31 Abs. 1 E-GasVG). Die geplanten Vergleiche seien wegen der heterogenen Ausgangslage in der Gasversorgung (u.a. Stilllegungen des Gasnetzes) nicht aussagekräftig. Die ElCom und die Eniwa AG beantragen, dass eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Vergleiche möglich, aber nicht zwingend vorgegeben ist. Der VSG, die Regionalgesellschaften und Swissgas, Energie 360 sowie Swisspower verlangen hingegen, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse auszuschliessen ist. Eine Veröffentlichung dieser komplexen Vergleiche würde in den Wettbewerb mit anderen Energieträgern eingreifen. Der VSE unterstützt die Sunshine-Regulierung zwar grundsätzlich, die Branche sei jedoch aufgrund der hohen Komplexität eng in die Umsetzung miteinzubeziehen.

Die ElCom, die Stadt Zürich, HKBB, der VSE, der VSG, die Regionalgesellschaften und Swissgas, Energie 360 sowie Groupe E beantragen die Streichung der Bestimmung, nach welcher der Bundesrat verpflichtet ist, dem Parlament einen Erlassentwurf für die Einführung einer sogenannten Anreizregulierung vorzulegen, falls sich fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zeigt, dass die Sunshine-Regulierung nicht die gewünschte Wirkung entfaltet (Art. 31 Abs. 2 E-GasVG). Die Ergebnisse der Vergleiche seien aufgrund der heterogenen Ausgangslage nicht aussagekräftig und könnten keine tragfähige Basis für eine Weiterentwicklung des Rechtsrahmens bilden. Ohnehin sei unklar, wie eine genügende Effizienzsteigerung festzustellen ist. Zudem habe der Bundesrat sowieso die Möglichkeit, eine Änderung des GasVG anzuregen. BKW und Swissem würden diese Vorgabe zu einer Kann-Vorschrift abschwächen. Nach Auffassung der Alpiq sollten die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausschliessen, dass eine Anreizregulierung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt eingeführt oder vorgeschlagen werden kann. Die IGEB, IG Erdgas, IG Detailhandel, CIMO, Novelis und Scienceindustries befürworten die sofortige Einführung einer Anreizregulierung. Economiesuisse fordert, dass diese Option zumindest geprüft wird.

2.7.7 Weitere juristische Aspekte

Der VSG und zahlreiche Energieversorgungsunternehmen wollen, dass der Vorrang von staatsvertraglichen Regelungen, welche die Schweiz mit anderen Staaten getroffen hat, im Gesetz explizit vermerkt ist. Gaznat und Unigaz verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Staatsvertrag, den die Schweiz mit Frankreich im Bereich der Versorgungssicherheit geschlossen hat.

Der VSG, die Regionalgesellschaften und Swissgas sowie Energie 360, Regionalwerke Baden und Swisspower verlangen, dass im Gesetz ausdrücklich vermerkt wird, dass das Kartellgesetz mit Inkrafttreten des GasVG insbesondere hinsichtlich der Fragen zum Netzzugang keine Anwendung mehr findet oder dass dies zumindest im erläuternden Bericht erwähnt wird. Ähnlich äusserte sich Ompex.

IG Erdgas und IG Detailhandel wollen, dass die Druckreduzier- und Messstationen einheitlich dem Transportnetz zugeordnet sind.

Der SVGW macht darauf aufmerksam, dass beim Ausdruck «Gasqualität» klar unterschieden werden müsse zwischen der ökologischen Qualität (v.a. Erdgas und Biogas) und der Gasbeschaffenheit, aus der sich die brenntechnischen Kennwerte ergeben. Ähnlich äusserte sich Groupe E.

VSG, VSE, Swisspower, die Städte Lausanne, Biel und Wädenswil sowie das Energieforum Schweiz verlangen, dass das Subsidiaritätsprinzip im Gesetz nach Vorbild des StromVG prominent verankert wird.



Demgegenüber fordern Alpiq, IG Erdgas und IG Detailhandel eine Streichung des Subsidiaritätsprinzips. Es bestehe keinen Grund, freiwillige Massnahmen der Branche zu prüfen. Was das Subsidiaritätsprinzip anbelangt, machen zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende ferner darauf aufmerksam, dass in einigen Regelungsbereichen, genannt werden allfällige Vorgaben zu den Messeinrichtungen sowie zum Datenaustausch und den Informationsprozessen, Branchenlösungen angemessener seien als Ausführungsbestimmungen des Bundesrates (so u.a. VSE, VSG, Energie 360, Groupe E, Stadt Lausanne, Regiogrid). Alpiq, IG Erdgas und Lonza verlangen, dass die Branche solche Unterlangen nicht in Eigenregie, sondern nur in Zusammenarbeit mit der Lieferanten- bzw. Verbraucherseite etablieren dürfe.

Laut dem Energie Club soll der Bundesrat den Erlass von technischen Ausführungsbestimmungen nicht nur dem BFE, sondern auch der EnCom übertragen können.

Was die Vorgabe zum Datenaustausch und den Informationsprozessen (Art. 33 E-GasVG) anbelangt, wünscht der Kanton BS, dass klargestellt wird, dass die erforderliche Zustimmung zur Weitergabe der Daten explizit erfolgen muss (Ausschluss einer entsprechenden Regelung in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen).

VSE, VSG, die Regionalgesellschaften und Swissgas, Swisspower, Axpo, Energie 360, Groupe E sowie die Städte Zürich und Lausanne verlangen, dass die Regelungen zur Auskunftspflicht der Unternehmen und zum Datenaustausch unter den Behörden (Art. 34 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 E-GasVG) stärker an die entsprechenden Formulierungen des StromVG angelehnt werden. Die ElCom und die Stadt Zürich wünschen, dass auch die Gemeinden in die Auskunftspflicht unter Behörden einbezogen werden. Die Kantone GE, NE und VS fordern, dass das BFE und die EnCom ihre im Vollzug des Gesetzes erlangten Daten auch den Kantonen zur Verfügung stellen können.

Unigaz und Gaznat verlangen die Streichung der in Art. 34 Abs. 2 vorgesehenen Pflicht zur Datenlieferung bei Teilnahme an ausländischen Gasgrosshandelsmärkten. Die ElCom hingegen wünscht eine umfassendere, nicht nur auf Daten des grenzüberschreitenden Handels bezogene Regelung.

Der VSG, EGO, GVM, Swissgas, IG Erdgas, Swisspower und die Stadt Zürich verlangen die Streichung der Aufsichtsabgabe (Art. 37). Die Kosten, die bei der Beobachtung der Versorgungslage und der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden anfallen, seien aus dem Bundeshaushalt und nicht über eine solche Aufsichtsabgabe zu finanzieren. Der Kanton BS fordert ebenfalls eine Streichung. Diese Norm sei zu unbestimmt und genüge den Prinzipien der Kostendeckung nicht.

IG Erdgas und die IG Detailhandel verlangen eine Erhöhung der maximalen Strafandrohung. Der vorgesehene Straffrahmen habe keine hinreichend abschreckende Wirkung. Ähnlich äusserten sich GGS, Alpiq, Stahl Gerlafingen und VSMR.

AGE, Metanord, AIL und AIM sind der Auffassung, dass das Verhältnis zwischen den lokalen Gasversorgungsunternehmen und den konzessionsgebenden Gemeinwesen unklar bleibe. Unklar sei insbesondere auch, ob und wie eine kantonale Netzgebietszuteilung stattfinden müsse.

VSE, VSG, Swisspower und zahlreiche Energieversorgungsunternehmen wünschen, dass im Gesetzestext explizit vermerkt ist, dass die Ein- und Ausspeiseverträge privatrechtlicher Natur sind. Dies sei für den Rechtsweg beim Inkasso entscheidend.

2.8 Entry-Exit-Modell (Transitflüsse, Kapazitätsvergabe, Zweivertragsmodell)

2.8.1 Regulierung Transitflüsse

Im Fragebogen wurde die Einstellung der Vernehmlassungsteilnehmenden zur vorgesehenen Regulierung der Transitflüsse mit der Frage «Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden



und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind?» abgefragt (Frage 3ii, Anhang 2). Von den 135 Antwortenden welche einen Fragebogen ausgefüllt haben, haben 42 Ja gesagt, 57 haben mit Nein geantwortet. 36 haben sich einer Antwort enthalten. Gegen eine Integration des Transits sprechen sich der VSG, viele Versorger, die meisten Städte sowie alle an der Transitgas beteiligten Akteure aus (Fluxswiss, Transitgas, Swissgas, CSEIP). Dafür sprechen sich IG Erdgas und die Industrie aus, wobei verschiedene Industriefirmen betonen, dass sich die Preise dadurch nicht erhöhen dürfen. Die meisten Kantone geben zu diesem Thema keine Meinung ab. Von den Parteien lehnten die SVP und CVP die Regelung ab, die FDP und GLP hinterfragen die Regelung kritisch und die SP begrüsst sie. EFET (Europäischer Verband der Energiehändler), Anigas (Industrielle Konsumenten Italien) sowie ENI begrüsst die Regelung.

Die Wettbewerbskommission, der Kanton TG, die SP, Alpiq und Ompex begrüssen das vorgeschlagene Modell explizit. Alpiq schreibt, dass die traditionell hohen Preisdifferenzen zwischen Deutschland und Italien zu ausreichenden Einnahmen führen würden, um die Netzentgelte für Schweizer Kunden niedrig zu halten. Eine Ausnahme für den Transit würde eine Tagesbilanzierung verkomplizieren und der Schweizer Gasmarkt könnte keinerlei Liquidität entfalten. Für die Ompex ist eine Übergangsfrist nicht nötig. Gegebenenfalls seien separate Bilanzgruppen für Transit und Binnenkonsum sinnvoll.

Die IG Erdgas, Swissmem, Lonza, und CIMO begrüssen die Integration des Transits. Jedoch müsse sichergestellt sein, dass die Kapazitäten effizient vermarktet und keine zusätzlichen Kosten für die Schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten anfallen würden. Swissmem regt an, spezifische Exit-Tarife ins benachbarte Ausland zu prüfen.

Die GLP, Economiesuisse, die IGEB, Scienceindustries, verschiedene Industriefirmen, der VSMR, der Verband der Ziegelindustrie, die Walliser Industrie- und Handelskammer schreiben, dass die Vor- und Nachteile einer Regulierung des Transitbereichs eingehend zu prüfen seien. Es sollen keine neuen Risiken auf die Schweizer Endkonsumentinnen und -konsumenten überwältzt werden. Die GLP geht einen Schritt weiter und fordert, dass ansonsten auf eine Regulierung zu verzichten sei.

Der SSV, die Stadt Zürich sowie der ECS schreiben, dass die Regulierung des Transits nachvollziehbar sei. Es entstünden jedoch neue Risiken, daher müsse das Modell so ausgestaltet werden, dass die Preisrisiken nicht auf die Schweizer Endkonsumentinnen und -konsumenten abgewälzt würden.

Die ElCom schreibt, dass der Transit kein Monopol sei, sondern im Wettbewerb, bspw. mit Österreich und LNG, stehe. Deshalb solle die Preisbildung bei den Transitprodukten frei sein. Deren Erlöse seien zur Deckung der Kosten des MGW sowie des Transportnetzes zu verwenden. Falls noch zusätzlich Geld bleibe, sei das Geld für Pilot- und Demonstrationsprojekte in Speicher und Sektorkopplung zu investieren. Die ElCom regt hiermit zwar eine Lockerung bei der Tarifkontrolle an, sie will das Management aber beim MGW belassen.

Auch für die CSEIP sowie Fluxswiss ist der Transit kein Monopol, sondern steht im Wettbewerb. Deshalb solle die Preisbildung bei den Transitprodukten frei sein. Das Netznutzungsentgelt für den Gastransit sei vom jeweiligen Netzbetreiber mit dem jeweiligen Kunden (Transiteur) zu vereinbaren. Es solle keine Kostenregulierung geben und somit weder eine Deckelung der Einnahmen noch eine gesicherte Deckung der Kosten des Gastransits. Ansonsten würden die Risiken auf die Schweizer Endkonsumentinnen und -konsumenten übertragen. Verlieren würden Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten, die Industrie und institutionelle Investoren sowie Pensionskassen. Profitieren würden EU-Energiekonzerne. Zudem führe die Übertragung der Transitzapazitäten an den MGW zur materiellen Enteignung von Fluxswiss. Der Eingriff sei weder von öffentlichem Interesse noch verhältnismässig. Der MGW habe keine Anreize und verfüge nicht über das Wissen zur Optimierung der Transitflüsse. Historisch gewachsene Strukturen würden



zerstört, insbesondere auch der 90% ökonomische Besitz der Fluxswiss an der Transitgas. Fluxswiss sei eigentumsrechtlich bereits heute entflochten.

Transitgas beantragt, dass die Vermarktung der Kapazität auch in Zukunft durch die bisherigen Leasingnehmer erfolgen solle.

Die SVP beantragt, dass eine auf die Inlandversorgung beschränkte Regelung geprüft werde. Es fehle eine Erörterung der Risiken einer nicht optimalen Bewirtschaftung der internationalen Kapazitäten sowie der Frage, wieso in wohlerworbene, private Rechte eingegriffen werde.

Die Kantone TI und VS, die CVP, die Stadt Biel, der VSG, viele EVU, die Regionalgesellschaften und Swissgas, Swissspower, der SGV, GGS, KF, EnSCo und Fluxys sind der Meinung, dass das bisherige Regime effizient und erfolgreich sei. Der Binnenkonsum trage nur 12% der Kosten der Transitgasleitung und sei vor den mit dem Transit verbundenen Risiken geschützt. Die Schweizer Endverbraucherinnen und -verbraucher würden die Kosten einer möglichen Reduktion der Transitströme tragen. Der Transit müsse weiterhin separat vom Binnenkonsum betrachtet und nicht, respektiv adäquat (VSG, viele Versorger), reguliert werden.

Die IG Erdgas, Ökostrom Schweiz, Stahl Gerlafingen und EGO schreiben, dass es eine Klausel zur Priorisierung des Binnenkonsums vor dem Transit brauche.

Syngenta ist der Meinung, dass neue Transitregeln mit dem grenznahen Ausland abzustimmen seien.

EFET und Anigas schreiben, dass die Transittarife gemäss dem NC TAR der EU bestimmt und die Kosten der Transitgasleitung veröffentlicht werden sollten. Die Transiteure sollten gleich viel bezahlen wie die Binnenkundinnen und -kunden. Vor der Integration des Transits in das Entry-Exit-System sollten «als ob» Tarife publiziert werden, damit sich die Händlerinnen und Händler darauf einstellen könnten. ENI begrüsst die Integration des Transits in das Schweizer Entry-Exit System. Die Kapazitäten sollten gemäss EU NCs angeboten werden. Die Kostenverteilung zwischen Transit und Binnenkonsum sollte keine Quersubventionen erlauben. Grenz-zu-Grenz-Produkte sollten günstiger sein als nicht restringierte Produkte. Die maximal mögliche Kapazität solle dem Markt primär über kurzfristige Kapazitätsprodukte zur Verfügung gestellt werden.

2.8.2 Einheitliche Vertragsbedingungen

Ökostrom Schweiz begrüsst die Bestimmung zur Bekämpfung von Marktverzerrungen explizit. Die WEKO beantragt, dass die EnCom, mit zwingender Konsultation der WEKO, Änderungen der Vertragsstandards vornehmen kann. Alpiq wünscht, dass die EnCom die Bedingungen genehmigen soll. Der VSG und viele Versorger wiederum möchten keine vorgängige Konsultation der EnCom zu diesen Bedingungen. Die IG Erdgas möchte, dass nicht die Branche, sondern das BFE unter Konsultation der EnCom die Vertragsbedingungen festsetzen soll.

2.8.3 Kapazitätsvermarktung

Die IG Erdgas und EFET wünschen, dass zur Vermarktung dieselbe Plattform (Prisma) wie in den Nachbarländern verwendet wird. EFET schreibt, dass die Transportnetzbetreiber entflochten sein sollen und die Kapazitäten gemäss NC CAM und NC CM vermarktet werden sollen. Zudem sollen die Kapazitäten zusammen mit denjenigen der Nachbarländer vermarktet werden (bundled). Ein einziger Vermarkter, gegenüber 16 wie dies Deutschland kenne, sei vorzuziehen.



Der VSG, Swisspower, viele Versorger, die Regionalgesellschaften und Swissgas möchten keine zwingende Auktion der Kapazitäten, sondern ein «Angebot». Bei Engpässen sei ein «marktorientiertes Angebot» anzubieten.

Alpiq ist der Meinung, dass die Kapazitäten vorrangig mittels Auktionen angeboten werden sollen. Das Angebot von frei zuordenbaren Kapazitätsprodukten solle maximiert werden.

2.8.4 Einschränkung Nutzung Kapazitätsprodukte

Der VSG, Swisspower, viele Versorger, die Regionalgesellschaften und Swissgas wünschen, dass auch der MGV die Nutzung von Kapazitätsprodukten einschränken können soll – nicht nur die Netzbetreiber.

2.8.5 Engpassbewirtschaftung

Die IG Detailhandel, der VSG, viele Versorger, Swisspower, die Regionalgesellschaften und Swissgas sind der Meinung, dass nicht die EnCom die Anweisung zur Rückgabe der Kapazitäten erteilen können soll, sondern der MGV.

Die IG Detailhandel, Swissmem und BKW wünschen die Streichung des Begriffs «systematisch». Zudem solle die EnCom Regeln erlassen, damit der MGV die Kapazitäten von sich aus entziehen könne.

Die ElCom, der VSG, viele Versorger, die IG Detailhandel, Swissmem und der VSMR sind der Meinung, dass bei Wiedervermarktung von Kapazitäten durch den MGV dem ursprünglichen Käufer maximal das ursprünglich vereinnahmte Netznutzungsentgelt erstattet werden solle – dies reduziere Anreize zur Hor-tung.

2.8.6 Zweivertragsmodell

Die Einstellung zum sogenannten Zweivertragsmodell wurde im Fragebogen mit der Frage «Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)?» abgefragt (Anhang 2, Frage 3i). Von den 135 eingegangenen Fragebögen wurde bei 110 mit Ja geantwortet, bei 3 mit Nein und bei 22 wurde keine Antwort gegeben. Damit wird das Zweivertragsmodell von einer grossen Mehrheit der Teilnehmenden der Vernehmlassung unterstützt. In der Stellungnahme haben der Kanton TG, die ElCom, die WEKO, die SP, die Stadt Zürich, der VSE, Economiesuisse, Swissmem, Ökostrom Schweiz, der Energie Club Schweiz, Axpo, BKW und BASF das Modell explizit begrüsst. Die Stadt Delsberg und SIG bemängeln, dass die Gewinner und Verlierer des Zweivertragsmodells nicht bekannt seien. Holdigaz erklärt, dass das Zweivertragsmodell zu weniger Effizienz führe, da die Vorteile der Portfoliobildung bei der Bestellung verloren gingen. Für die Zweistoffkundinnen und -kunden führe das Zweivertragsmodell zu höheren Preisen, da deren Flexibilität nicht mehr entschädigt werden könne.



2.8.7 Buchung Transportkapazität durch Endkunden und Verteilnetzbetreiber beim Verlassen Transportnetz

Der VSG, viele Versorger sowie einige Städte möchten den zweiten Satz des Artikels («Die Verteilnetzbetreiber bestellen ...») streichen und damit die Kapazitätszuteilung dem Subsidiaritätsprinzip überlassen.

Die IG Erdgas, die IGEB und verschiedene Industriebetriebe möchten, dass die Verteilnetzbetreiber respektive die Kundinnen und Kunden des Transportnetzes die Kapazitäten des Transportnetzes nicht buchen müssen, sondern dass eine Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Lastgangspitzen des entsprechenden Jahres erfolgen. Eine Prognose des Leistungsbezugs reiche aus.

2.8.8 Übergangsbestimmungen zu den Transitflüssen

Der VSG, viele Versorger, einige Städte sowie Fluxswiss und CSEIP sprechen sich gegen die vorgeschlagene zeitliche Beschränkung aus («... längstens bis 31. Dezember 2024»). Sie verlangen für Transitverträge ein «echtes Grandfathering» nach Vorbild der Regelung von Art. 17 Abs. 2 StromVG (Umgang mit Langfristverträgen zur Nutzung des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes). Verlangt ist mit anderen Worten ein vollumfänglicher und zeitlich unbegrenzter Bestandesschutz. Zusätzlich wird die Aufnahme einer Bestimmung, wie sie in Art. 30 StromVV enthalten ist, gefordert: «Verstossen bestehende Verträge gegen die Vorschriften über den Netzzugang oder das Netznutzungsentgelt, sind sie ab Inkrafttreten des Gesetzes ungültig». Transitgas fordert, dass alle bestehenden Transportverträge gültig bleiben sollen.

Fluxswiss und CSEIP argumentieren, dass mit der Übergangsbestimmung, so wie sie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen ist, in die vertraglich zugesicherte Versorgungssicherheit eingegriffen werde. Dies führe bei Fluxswiss zu einem finanziellen Schaden. Eine solche Übergangsbestimmung sei mit Blick auf das Stromversorgungsrecht und das EU-Recht unüblich und in jedem Fall nicht verhältnismässig.

EFET, ENI und Anigas begrüßen den Artikel explizit und schreiben, dass dieser eine angemessene Massnahme sei, um Neueintretenden dieselben Chancen wie etablierten Unternehmen zu geben.

2.8.9 Anbindung an geeignete Marktgebiete im Ausland

Die IGEB, die IG Erdgas, Scienceindustries, verschiedene Industrieunternehmen, Ziegelindustrie Schweiz und Alpiq sind der Meinung, dass das Schweizer Marktgebiet direkt an das deutsche Marktgebiet NCG angebunden werden solle. Falls dies nicht der Fall sein sollte, müsse genügend Kapazität an den Grenzübergangspunkten vorhanden sein.

2.8.10 Berechnung der Kapazitäten

Die WEKO schreibt, die EnCom solle die von den Netzbetreibern berechneten (maximalen) Kapazitäten abändern können.

2.8.11 Rucksackprinzip für Kapazitäten

Gemäss BKW soll bei Lieferantenwechsel, bei Bedarf, die bislang gebuchte Entry- oder Exit- Kapazität auf den neuen Lieferanten übertragen werden können.



2.9 Netzkosten, Netztarife

2.9.1 Vorgaben Tarifgestaltung generell

Die Stadt Lausanne beantragt, dass die Verteilnetzbetreiber in der Festsetzung der Tarifstruktur frei sein sollen, insbesondere bei der Gewichtung von Arbeits- und Leistungstarif.

Die WEKO, Scienceindustrie und verschiedene Industriebetriebe wünschen, dass im erläuternden Bericht klargestellt werden soll, dass die Netznutzungsentgelte aufgrund der effektiv realisierten Leistungsspitzen und nicht den gebuchten Kapazitäten erhoben werden. Gleiches fordern Scienceindustries und die Industriebetriebe mit Blick auf die Buchung von Kapazitäten durch Endverbraucherinnen und -verbraucher. Eine solche Buchung wird von ihnen abgelehnt.

Die IG Erdgas schreibt, dass es eine Regelung dafür brauche, dass sich der Bau von Parallelleitungen nicht lohne. Sinnhaft soll dies so geregelt werden, dass der Verteilnetztarif nicht höher ausfallen dürfe als bei einer eigenen Leitung zum Transportnetz.

Die IG Erdgas und die IG Detailhandel wünschen ein neues, der Netzbelastung (Saisonalität) entsprechendes Kriterium für die Tarifgestaltung. Damit würden Firmen entlastet, welche gleichmässig über die Jahreszeiten Gas beziehen.

2.9.2 Netznutzungstarife der Verteilnetze

Der VSE, die IG Erdgas, BKW und Swissgrid wünschen die Streichung des Begriffs «effiziente Gasverwendung». Der Begriff sei unklar. Einziges Kriterium solle die Verursachergerechtigkeit sein. Die IG Erdgas fragt, ob dies auch tiefere Tarife für untypische Verbraucherinnen und Verbraucher wie Belagswerke bedeuten könne.

Der VSG, viele Versorger und Swisspower wünschen die Beibehaltung des Begriffs «effiziente Gasverwendung», da damit aktuelle Tarifstrukturen beibehalten werden könnten.

Energie 360 Grad spricht sich gegen Einspeisetarife auf lokaler Ebene aus. Auch solle es keine Ausspeisetarife für Speicher geben.

Ökostrom Schweiz wünscht die Streichung der Distanzunabhängigkeit bei den Tarifen des Verteilnetzes. Damit sollen lokale und regionale Lösungen gefördert werden.

2.9.3 Umgang mit Deckungsdifferenzen

Der Kanton BS, die Städte Zürich und Lausanne, Swisspower, der VSG und viele Versorger machen geltend, dass die Bestimmung, dass Deckungsdifferenzen auszugleichen seien, ausreiche. Es brauche weder «zeitnah» noch innert «drei Jahren» zu sein. Dies könne mit Branchenempfehlungen gelöst werden, deshalb seien auch die angekündigten Verordnungsbestimmungen zu streichen. Bei Unterdeckungen müssen Netzbetreiber Kosten vorfinanzieren, was Kosten verursache. Als Eventualantrag werden fünf Jahre an der Stelle von drei Jahren gefordert. Auch dann brauche es keine Verordnungsbestimmungen.

2.9.4 Tarife Transportnetz

Die Kantone GE und VS, die Stadt Lausanne, die IG Erdgas, die IG Detailhandel, Scienceindustries und verschiedene Industriefirmen beantragen die Einführung eines Einheitstarifs auf dem Transportnetz, wie



dies im Strom der Fall ist («distanzunabhängig», sog. Briefmarke). Economiesuisse fordert die Prüfung eines solchen Tarifs. Energie 360 Grad sowie EWL sprechen sich explizit gegen einen Einheitstarif aus.

2.9.5 Erhebung Entgelt Transportnetz

Der VSG, viele Versorger, die Regionalgesellschaften und Swissgas beantragen, dass die Netznutzungs-entgelte von den Verteilnetzbetreiber an die Transportnetzbetreiber und nicht an den MGV fliessen sollen, da die Zahlungsströme klar seien. Der Rest solle in subsidiären Verträgen geregelt werden.

2.9.6 Anrechenbare Kosten

Die SES beantragt «umweltgerecht betrieben» als neues Kriterium für die anrechenbaren Kosten.

Der VSG, viele Versorger und Swisspower wünschen die explizite Nennung der Kosten des MGV bei der Kapazitätsbewirtschaftung und der Krisenintervention als anrechenbare Kosten.

Die Stadt Biel ist der Meinung, dass Kosten, die sich aus der Störfallverordnung und Umlegungen ergeben, anrechenbare Netzkosten sein sollen.

2.9.7 Individuell in Rechnung gestellte Kosten

Die Stadt Lausanne, der VSG, viele Versorger, der VSE, Swisspower sowie Regiogrid wünschen den Ersatz von Artikel 19 Absatz 1 gemäss der Regelung beim Strom (StromVV Art. 13 Abs. 4). Auch individuell in Rechnung gestellte Kosten seien anrechenbare Kosten. Diese dürften jedoch bei der Festlegung der Tarife nicht berücksichtigt werden.

2.9.8 Abgaben und Leistungen

Die WEKO begrüsst, dass Abgaben und Leistungen Teil der Betriebskosten sind.

Die Kantone VS und GE, die Stadt Biel, der VSE, Regiogrid und Swissgrid schreiben, dass Abgaben und Leistungen nicht Teil der Betriebskosten sein sollen, sondern (gemäss StromVG Art. 12 Abs. 2) separat ausgewiesen werden müssten. Die Gebietskörperschaften argumentieren hier auch mit einer höheren Handlungsfähigkeit, bspw. hinsichtlich der Beiträge zu Fonds zur Unterstützung von erneuerbaren Energien. Die IG Erdgas gibt zu bedenken, dass, wenn Abgaben und Leistungen Teil der Betriebskosten seien, die Resultate der Sunshine Regulierung verfälscht werden könnten.

2.9.9 Abschreibungen

Die Stadt Zürich schreibt, dass bei der Abschreibungsdauer Vorgaben aus Konzessionsverträgen berücksichtigt werden sollen.

Die Städte Biel und Lausanne, der VSG, viele Versorger, der VSE, Swisspower und Regiogrid sind der Meinung, dass es Regeln für den Umgang mit den Transformationskosten brauche, insbesondere auch für die Abschreibungen. Der VSG schreibt weiter, dass die Abschreibungen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauern ermittelt werden sollen. Sonderabschreibungen seien anzurechnen.

2.9.10 Zinsen

Die ElCom, die WEKO und der SGV beantragen, dass höchstens die kalkulatorischen Zinsen auf dem Eigenkapital und die effektiven, marktgerechten Zinsen auf dem Fremdkapital anrechenbar seien. Zudem



möchten sie punkto Verzinsung auf Gesetzesstufe festschreiben, dass die Verzinsung der Netzanlagen der Rendite der Bundesobligationen plus 1,5 Prozent entspricht.

Die Städte Biel, Zürich und Lausanne, der VSG, viele Versorger, der VSE, Swisspower, Regiogrid Axpo und Swissgrid beantragen, dass, wie beim Strom, die kalkulatorischen Zinsen (und nicht die effektiven Zinsen) anrechenbar sein sollen. Zudem solle der Kapitalkostensatz (WACC) nach Meinung dieser Städte und des VSG das Geschäftsrisiko aufgrund des Wettbewerbs im Wärmemarkt und die energiepolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

2.9.11 Bewertung Anlagen

Der Kanton AR, die ElCom, die WEKO, der FRC sowie der SGV beantragen, dass keine Neubewertung der Anlagen erfolgen solle. Die Ermittlung der Kapitalkosten solle auf Grundlage der Restbuchwerte der Finanzbuchhaltung geschehen. Eventualiter beantragen die ElCom, die WEKO und SGV, dass in der FIBU nicht aktivierte oder bereits abgeschrieben Anlagewerte keine Basis zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten darstellen, ausser der Netzbetreiber kann glaubhaft aufzeigen, dass die betreffenden Aufwände den Netznutzern nicht bereits in Rechnung gestellt wurden.

Der Flughafen Zürich möchte keine synthetischen Werte erlauben. Die ElCom und die WEKO sind der Meinung, dass synthetische Werte nur aufgrund ausserordentlichen Ereignissen zur Anwendung kommen sollen. Zudem solle die Methodik für die synthetische Bewertung von der EnCom und nicht vom Bundesrat vorgegeben werden.

Die Gasbranche (der VSG, Swisspower und verschiedene Versorger), die Städte Biel, Zürich und Lausanne sowie der VSE argumentieren, dass es bei der synthetischen Bewertung keine Pauschalabzüge geben solle. Abzüge seien gestützt auf den Einzelfall festzulegen. Der SSV und die GLP stehen Pauschalabzügen kritisch gegenüber.

2.9.12 Übergangsbestimmungen Bewertung Anlagen

Die WEKO gibt zu bedenken, dass das Problem mit diesem Artikel darin besteht, dass Aufwertungsgewinne, welche vor der Vernehmlassung erzielt wurden, weiterhin geltend gemacht werden können – selbst wenn die entsprechenden Anlagen von den Kundinnen und Kunden bereits bezahlt worden sind.

Die Gasbranche (VSG, Swisspower und viele Versorger), der SSV, die Städte Zürich und Lausanne, der VSE, Powerloop, Energieforum und Axpo beantragen die Streichung dieser Bestimmung. Gemäss Bundesgericht sei beim Strom die Aktivierungs- und Abschreibungspraxis der Vergangenheit für die anrechenbaren Kosten nicht relevant – gleiches solle für das Gas gelten. Dies führe zu Ungleichbehandlung der Netzbetreiber in Abhängigkeit des Rechnungslegungsstandards. Insbesondere Unternehmen, deren FIBU auf Obligationenrecht oder Gemeinderecht basiert, hätten nach dem Vorsichtsprinzip und damit in der FIBU rascher als in der Betriebsbuchhaltung abgeschrieben. Die Stadt Lausanne gibt bspw. zu bedenken, dass die Amortisationsdauer aufgrund der städtischen Finanzordnung nicht länger als 30 Jahre sein darf – was nicht den ökonomischen oder technischen Realitäten entspreche. Die Gemeindebetriebe Muri erklären, dass ihre anrechenbaren Kapitalkosten mit dieser Regelung ggf. Null wären – es habe früher keine Trennung von Netz und Energie gegeben. Erdgas Einsiedeln schreibt, dass die Tarife 15% tiefer wären und damit kein angemessener Gewinn mehr erzielt werden könne. Die rückwirkende Anwendung dieser Bestimmung widerlaufe der Eigentumsgarantie und dem Vertrauensschutz. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des VSG habe die Tarifikalkulation heute schon gemäss den Grundsätzen des Branchenstandards NEMO umgestellt – womit keine Tarifsprünge entstünden. Zudem könne die EnCom bei zu hohen synthetischen Werten eingreifen.



2.9.13 Übergangsbestimmungen Investitionsfonds Transportnetz

Die Stadt Zürich, die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele Versorger, Regionalgesellschaften und Swissgas) und die HKBB beantragen, dass der letzte Teilsatz der Bestimmung gestrichen wird. Der Investitionsfonds wurde mit einer Übereinkunft mit der Preisüberwachung ins Leben gerufen. Damit sei die Umstellung von Wiederbeschaffungswerten auf Anschaffungswerte ausgeglichen worden. Es handle sich also nicht um eine zweifache Verrechnung der Investitionen, wenn diese als Netzkosten anrechenbar sind bzw. bleiben.

Die IG Erdgas und die IG Detailhandel beantragen, dass die Mittel des Investitionsfonds, falls nicht innerhalb von fünf Jahren gebraucht, an die Endkonsumentinnen und -konsumenten zurückbezahlt werden.

2.9.14 Rückbau- und Stilllegungskosten

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage legte der Bundesrat auf Seite 14 dar, dass Stilllegungen von Gasleitungen in Folge der politischen Vorgaben der Energiestrategie und der CO₂-Gesetzgebung des Bundes, der kantonalen Energiegesetze und der kommunalen Energierichtpläne an Bedeutung gewinnen dürften. Auf Seite 26 warf der Bundesrat die Frage auf, wie im Zusammenhang mit den anrechenbaren Netzkosten mit der Stilllegung von Gasleitungen umzugehen sei. Das BFE analysiere, wie regulatorisch mit der Stilllegung von Gasleitungen umgegangen werden soll, gegebenenfalls brauche es Bestimmungen auf Gesetzesebene. In der Vernehmlassung haben mehrere Organisationen darauf reagiert.

Gemäss der Stellungnahme der ElCom sind die Folgen einer Stilllegung von Netzen umfassend und nicht nur in Bezug auf die Anrechenbarkeit der Netzkosten zu behandeln. In Konstellationen, in denen die Verwendungsdauer der Infrastruktur nicht bis ans Ende der standardmässigen Abschreibedauer reicht, ist diesem Umstand auch in der Kostenrechnung (Betriebsbuchhaltung) durch eine kürzere Abschreibedauer Rechnung zu tragen und die Endverbraucherinnen und -verbraucher sind mit genügend langer Vorlaufzeit in den Stilllegungsprozess miteinzubeziehen.

Der Kanton BS ist der Ansicht, dass die Kosten für die Stilllegung von Gasleitungen als anrechenbare Netzkosten anzuerkennen sind. Das Thema Stilllegung sowie etwas genereller das Recht auf Stilllegung seitens der Netzbetreiber seien für den Kanton aktuell und von hoher Bedeutung. Der Kanton GE fordert, dass die Kosten der frühzeitigen Stilllegung von Gasleitungen gleichmässig auf alle Gasnetzkundinnen und -kunden verteilt werden.

Der SSV und die Stadt Zürich verlangen mit Blick auf die Stilllegung von Gasleitungen eine Ergänzung im Gesetz, insbesondere betreffend die Netznutzungsentgelte. Zu berücksichtigen sind dabei die Interessen der Gasversorgungsunternehmen, der konzessionsgebenden Gemeinden und der Endverbraucherinnen und -verbraucher. Die Stadt Biel formuliert in ihrer Stellungnahme allgemein, dass bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit von Kosten der speziellen Situation bei der Transformation von Gasnetzen ausreichend Rechnung zu tragen ist. Dazu gehörten insbesondere Kosten, die in Zusammenhang von Stilllegungen (mit oder ohne Rückbau) und den Umbau von Gasnetzen (Anschluss; Verteilung; Transport von Biogas, synthetischem Gas und Wasserstoff) entstehen.

Die GLP fordert Grundsatzregeln für die Stilllegung und den allfälligen Rückbau der Gasnetze (soweit nicht bereits durch Art. 32b des Rohrleitungsgesetzes bestimmt). Insbesondere sei demnach zu garantieren, dass die betroffenen Parteien angemessen früh informiert werden. Allenfalls sei die Kostenverantwortung zu regeln. Rahmenbedingungen für Lösungen im Einzelfall seien wichtiger als starre Regelungen. Die SP ist der Ansicht, dass Netzbetreiber das Recht zur Einstellung der Gasversorgung und zur



Stilllegung von Leitungen haben müssen. Auch aus Sicht der GPS müssen die vorzeitige Stilllegung von Gasleitungen und allfällige Rückbaukosten anrechenbar sein. Netzbetreiber müssten zudem neu gebaute, ersetzte und heute bereits bestehende Gasleitungen kürzer oder degressiv abschreiben. Die Abschreibung müsse verursachergerecht auf alle Gaskundinnen und -kunden verteilt werden. Für den Fall, dass trotz solcher Regeln nicht-amortisierbare Investitionen drohen, seien Rückstellungen für ausserordentliche Abschreibungen anzurechnen.

Der VSG, Swisspower, die Regionalgesellschaften, Swissgas und viele Gasversorger erachten nachfolgende Regelung im GasVG oder zumindest eine Präzisierung in der Botschaft zum Gesetzesentwurf als notwendig: Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und die Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes, dazu gehören auch Kosten im Zusammenhang mit Stilllegungen und Umbauten von Gasnetzen. Energie 360Grad bringt die gleiche Forderung ein mit der Präzisierung, dass die Kosten von Stilllegungen und Rückbauten Betriebskosten sind. Eine zusätzliche und spezifische Forderung betreffend die Transformation der Gasnetze bringen der VSG und mehrere Akteure aus dem Umfeld der Gasversorgung ein: Der Bundesrat soll mit dem GasVG die Möglichkeit erhalten, einen Mechanismus einzurichten, der es erlaubt, Transformationskosten auf die Gesamtheit der Endverbraucherinnen und -verbraucher zu verteilen. Denkbar wäre demnach, die Transformationskosten über die Gesamtheit der Gasverbraucherinnen und -verbraucher zu verteilen, z.B. analog der Kosten für Netzverstärkungen der Stromnetze. Als Ausgangspunkt sieht insbesondere der VSG eine auf Szenarien aufbauende Analyse mit dem Ziel, eine Roadmap für Gasnetze zu erstellen. Er verweist hierbei auf eine Roadmap Gas des Umweltbundesamts in Deutschland.

Aus Sicht des VSE soll das GasVG dem Bundesrat die Kompetenz geben, die Anrechenbarkeit der Kosten von Stilllegungen und effizienten Um- und Rückbauten zu regeln. Fernwärme Schweiz schreibt allgemein, dass die Frage der Anrechenbarkeit der vorzeitigen Ausserbetriebnahme von Netzen im GasVG zu regeln ist. Das EW Höfe und der SES sind ebenfalls generell der Ansicht, dass die Kosten für die Stilllegung von Gasleitungen als anrechenbare Netzkosten anzuerkennen sind. Das EWL zieht einen Vergleich zu den Stromnetzen und verlangt, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit der Stilllegung (mit und ohne Rückbau) und dem Umbau von Gasnetzen (Anschluss, Verteilung, Transport von Biogas, Wasserstoff) in Folge der Energiestrategie entstehen, explizit angerechnet werden dürfen.

Anders als die bisher erwähnten Organisationen nimmt die IG Erdgas Stellung: Sie sieht keinen zusätzlichen Regelungsbedarf. Sollten Netze stillgelegt werden, solle im Grundsatz der Entscheidungsträger zahlungspflichtig sein. Wenn also eine Gemeinde einen Netzurückbau beschliesst, sollen die dafür entstandenen Kosten solidarisiert werden bzw. von der Gemeinde bezahlt werden. Nochmals anders äussert sich Novelis: Probleme mit der Stilllegung seien dem Markt überlassen. Die HKBB schreibt, dass es keine Stilllegung von Infrastrukturen geben soll, die eine wichtige Rolle für die Versorgungssicherheit spielen. Die Investorensicht in Bezug auf eine Amortisation von Infrastrukturen und weiteren Anlagen darf nicht aussen vor bleiben. Aus Sicht des Flughafens Zürich und der CCIG sollen die Stilllegung von Gasnetzen grundsätzlich vermieden oder Gasnetze sogar ausgebaut werden, weil die Gasversorgung komplementär zu fluktuierenden erneuerbaren Energien im Strombereich eingesetzt werden kann (Power-to-Gas) und sie mit steigendem Anteil erneuerbarer Gase einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zu leisten vermag.

Der Kanton BS und die SES beantragen, dass die Gasleitungen verkürzt respektive degressiv abgeschrieben werden müssen. Zudem seien ausserordentliche Abschreibungen für Stilllegungen anzurechnen.



Die Städte Biel und Lausanne und die Gasbranche (VSG, Swisspower, viele EVU) sowie der VSE schreiben, dass es für den Umgang mit den Transformationskosten Regeln brauche, insbesondere auch für Abschreibungen. Der VSG schreibt weiter, dass die Abschreibungen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauern ermittelt werden sollen. Sonderabschreibungen seien anzurechnen.

2.9.15 Entgelte für Rechte und Dienstbarkeiten

Die ElCom, die Stadt Zürich, der SBV, der VSG, Swisspower und viele Versorger beantragen die explizite Nennung der Entgelte für Rechte und Dienstbarkeiten als Betriebskosten, wie dies in StromVG Art. 15 Abs. 2 Bst. c der Fall sei. Der SBV schreibt, dass diese Abgeltungen an die Grundeigentümerinnen und -eigentümer für die Gewährung des Durchleitungsrechtes und Beanspruchung des Grundstücks notwendig seien.

2.9.16 Druckreduzier- und Messstationen

Die IG Detailhandel und die IG Erdgas sind der Meinung, dass DRM einheitlich dem Transportnetz zugeordnet werden sollen oder DRM als eigene Netzebene zu benennen seien. Dies, da viele Industriebetriebe direkt am DRM angeschlossen seien.

2.10 Erneuerbare Gase

2.10.1 Einführende Bemerkungen

Das Thema «erneuerbare Gase» fand in der Vernehmlassungsvorlage kaum Erwähnung. Der Bundesrat schrieb im erläuternden Bericht auf Seite 14: «Das GasVG unterscheidet nicht nach dem Ursprung des Gases, welches in der Gasleitung transportiert wird; es kann sich also um Erdgas, Biogas, Wasserstoff oder auch ein synthetisch hergestelltes (erneuerbares) Gas handeln. Fragen zur Förderung von erneuerbaren Gasen sind nicht Teil des GasVG. Diese Themen fallen in den Anwendungsbereich anderer Gesetze (Energiegesetz oder CO₂-Gesetz).» Dennoch wird in zwei Drittel der Stellungnahmen das Thema der erneuerbaren Gase oder übergeordnet die Klimapolitik und die damit verbundenen Fragen zur Anpassung der Gasversorgung zumindest erwähnt.

Die erneuerbaren Gase und deren Stärkung werden in den Stellungnahmen stets positiv dargestellt. Die Herangehensweise an das Thema ist jedoch unterschiedlich: Einige Vernehmlassungsteilnehmende erwähnen das Thema nur punktuell, andere gehen ausführlich darauf ein. Manche weisen zudem darauf hin, dass dieses Themas nicht nur mit Blick auf die Gasversorgung, sondern im Kontext der Gesamtenergieversorgung zu behandeln sei. Auch inhaltlich unterscheiden sich die Forderungen und der Kontext, in dem das Thema diskutiert wird. Bei diversen Forderungen bleibt offen, ob sie im GasVG oder an anderer Stelle zu berücksichtigen wären.

In vielen Stellungnahmen fehlen Definitionen für Ausdrücke wie «Biogas», «synthetisches Gas» und «erneuerbares Gas». Oft ergibt sich aus dem Kontext, was gemeint ist. Für den vorliegenden Bericht empfiehlt sich eine Präzisierung: Hier umfasst die Kategorie «erneuerbares Gas» sowohl Biogas (Gas aus der Vergärung oder Vergasung von Biomasse) als auch erneuerbare synthetische Gase.

2.10.2 Kontext der Forderungen zu erneuerbaren Gasen

Der Kontext, in dem das Thema der erneuerbaren Gase behandelt wird, lässt sich grob wie folgt zusammenfassen: Falls das Thema in der Stellungnahme erwähnt ist, wird generell anerkannt, dass infolge der Schweizer Klimaziele eine Transformation der Energie- und Gasversorgung und generell mehr erneuerbare Energien notwendig sein werden. Akteure wie Umweltschutzorganisationen und die SP, die GPS



und die GLP behandeln das Thema der erneuerbaren Gase ganz besonders im Zusammenhang mit der Klimapolitik. In mehreren dieser Stellungnahmen wird zudem dargelegt, dass die Potenziale einer Gasversorgung aus erneuerbaren Quellen begrenzt ist (insb. Biogas) oder die Versorgung mit erneuerbaren Gasen vergleichsweise teuer wird, weshalb für viele Verwendungszwecke künftig andere Energieträger im Vordergrund stehen sollten. Akteure aus der Gaswirtschaft diskutieren ihre Überlegungen zu erneuerbaren Gasen ebenfalls vor dem Hintergrund der Klimapolitik, vertreten jedoch den Standpunkt, dass der Energieträger Gas für eine sichere Gesamtenergieversorgung wichtig bleibt, namentlich im Verhältnis oder zusammen mit den Veränderungen in der Stromversorgung. Die verbrauchende Industrie nimmt in ihren Stellungnahmen etwas seltener Bezug auf die erneuerbaren Gase; sie diskutiert das Thema ebenfalls im Kontext der Klimapolitik und der sicheren Energieversorgung und stellt zusätzlich die Transparenz und die Wettbewerbsfähigkeit der Gaspreise in den Vordergrund.

2.10.3 Generelle Forderungen mit Bezug zum GasVG

Vor dem Hintergrund der Klimapolitik erwartet der Kanton GE vom UVEK Vorschläge für Mechanismen und Modelle für die Finanzierung des Gas-Ausstiegs, die mit den Grundsätzen der Tarifierung und der Regulierung in diesem Sektor vereinbar sind.

Die Stadt Delsberg fordert in genereller Art eine «Roadmap» für den Ersatz von fossilem Erdgas.

Die GPS fordert vor dem Hintergrund des Ziels von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 einen Absenkpfad für Treibhausgasemissionen im Gasbereich sowie flankierende Massnahmen.

Spezifischer auf erneuerbare Gase bezogen fordern das Centre Patronal, Gaznat, Unigaz und Ompex eine bessere Berücksichtigung der erneuerbaren Gase innerhalb der Gasversorgung oder zumindest eine entsprechende Strategie.

Der SSV und der Kanton SG fordern generell eine Prüfung von Massnahmen im GasVG, mit denen die «Ökologisierung» der Gasversorgung vorangetrieben werden könnte.

Der VSG und mit ihm zahlreiche Gasversorgungsunternehmen verlangen für das GasVG und andere existierende Spezialgesetze, dass erneuerbare Energien über alle Energieträger hinweg gleichermassen bevor- oder benachteiligt werden. Der Bund dürfe keine Benachteiligung der erneuerbaren Gase gegenüber erneuerbaren Energien in anderen Bereichen zulassen. Der VSG und mit ihm zahlreiche Gasversorgungsunternehmen vertreten zudem die Meinung, dass der Einspeisung von erneuerbaren Gasen in der Schweiz «Einspeisevorrang» gewährt werden sollte.

Ökostrom Schweiz verlangt die Zuerkennung des nationalen Interesses für die Einspeisung von «biogenen und erneuerbaren Gasen» und verweist auf Artikel 13 des Energiegesetzes.

2.10.4 Produktion und Zubau

Die SP, der WWF, die Stiftung Pusch, die SES und der VUE fordern den Zubau von Biogas bis zur Ausschöpfung der naturverträglichen Potenziale. Falls der Bund dies nicht im GasVG gewährleistet, erwarten sie entsprechende Vorgaben und/oder Anreize in anderen Gesetzen und Verordnungen. Eine entsprechende Strategie soll mit dem GasVG vorgelegt werden.

Der SBV und der SVUT fordern Zielwerte für den Zubau der erneuerbaren Gase im Inland.



2.10.5 Steuerung der Verbrauchszwecke

Die SP, die GPS, der WWF, die Stiftung Pusch und die SES verlangen Vorgaben und/oder Anreize, damit die erneuerbaren Gase nicht für Verwendungszwecken verschwendet werden, für die es effizientere Alternativen zu gasförmigen Energieträgern gibt (erwähnt werden Raumwärme, Warmwasser, motorisierter Individualverkehr etc.). Falls der Bund auf eine solche Regelung im GasVG verzichtet, solle mit dem GasVG eine entsprechende Strategie vorgelegt werden. Gemäss den erwähnten Organisationen ist eine solche Regelung oder Strategie notwendig, weil das naturverträgliche Potenzial insbesondere für einheimisches Biogas im Vergleich zum heutigen Gasbedarf sehr tief liegt (genannt werden 10%).

2.10.6 Anteil erneuerbarer Gase am Gesamtverbrauch

Vermutlich mit Blick auf den Verbrauch fordern Ökostrom Schweiz und Biomasse Suisse, dass die Menge erneuerbaren Gases im Jahr 2030 10 TWh und bis 2040 20 TWh betragen solle. Gemäss Ökostrom Schweiz soll hierbei der Anteil der inländischen Produktion mindestens 50% betragen. Biomasse Suisse verlangt, dass der Bundesrat Richtwerte für den Inlandanteil festlegt. Auch Swisscleantech verlangt, einen steigenden minimalen Anteil an Biogas oder anderen erneuerbaren Gasen im GasVG zu verankern. Die SP fordert ebenfalls eine Quote für erneuerbare Gase. Gemäss ihrem Vorschlag soll der Gaslieferant mit dem Bund eine Zielvereinbarung abschliessen. Werden die Ziele nicht erreicht, sind Kompensationsmassnahmen zu leisten.

Der Kanton AR will, dass der Bund Instrumente prüft, die in einem liberalisierten Gasmarkt die Einführung eines steigenden minimalen Anteils von erneuerbarem Gas aus dem Inland befördern.

Eniwa fordert schweizweite Mindestvorgaben für erneuerbares Gas für alle Lieferanten und verweist auf das Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050. Städte und Gemeinden sollen die schweizweiten Mindestvorgaben individuell erhöhen können.

Alpiq schlägt vor, bei vollständiger Marktöffnung eine Quotenregelung für erneuerbares Gas einzuführen: Alle Gasanbieter sollen angehalten werden, einen Mindestanteil an erneuerbarem Gas einzuspeisen.

2.10.7 Anteil erneuerbarer Gase in der regulierten Versorgung

In Analogie zur Vernehmlassungsvorlage der Revision des Stromversorgungsgesetzes soll auch im Gasbereich im Rahmen der regulierten Versorgung ein steigender minimaler Anteil von erneuerbarem Gas aus dem Inland eingeführt werden. Diese Forderung wird von der EnDK erhoben und mit ihr von den Kantonen SO, VS, ZH, FR, BE, JU, LU, AI, GR, BL, SZ, NE, GL, UR, AG, SG und ZG.

2.10.8 Finanzielles Fördersystem

Im Gasbereich soll ein Fördersystem eingeführt werden, mit dem die Einspeisung von erneuerbarem Gas vergütet wird (Einspeisevergütung). Diesen Antrag stellen Ökostrom Schweiz, der SBV und der SVUT. Der SSV und die Stadt St.Gallen fordern, dass die Einführung eines solchen Fördersystems neben anderen Massnahmen zur «Ökologisierung» der Gasversorgung zu prüfen sei. Gemäss Ökostrom Schweiz ist ein solches Fördersystem über einen Netzzuschlag zu finanzieren, wie beim Einspeisevergütungssystem für Strom gemäss Energiegesetz. Régio Gaz verlangt in genereller Form einen Unterstützungsmechanismus für lokal produziertes erneuerbares Gas.

2.10.9 Herkunftsnachweise und Zertifikatehandel

Obwohl diese Forderung in mehreren Stellungnahmen nur am Rande erscheint, erachten zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende die Einführung von Herkunftsnachweisen im Gasbereich als sinnvoll. Hierzu



gehören die EnDK und mit ihr die Kantone VS, FR, BE, JU, LU, GE, GR, SZ, NE, UR, AG, ZG und VD. Weitere Akteure mit dieser Meinung sind: SSV, Stadt St.Gallen, Swisspower, EWB, ECS, StWZ, VUE, IG Erdgas und IG Detailhandel. IG Erdgas und IG Detailhandel verlangen zusätzlich, dass die Herkunftsnachweise frei handelbar sind (d.h. entkoppelt vom Gasfluss). Falls der Bund Herkunftsnachweise im Gasbereich einführt, so soll gemäss ECS und Pronovo die Firma Pronovo als Vollzugsstelle für die Herkunftsnachweise bezeichnet werden.

Swisscleantech verlangt generell einen verbesserten Zertifikatehandel für erneuerbare Gase (namentlich für Biogas). Dabei soll auch die Verwendung von ausländischen Zertifikaten möglich werden, sofern sichergestellt ist, dass diese tatsächlich aus Anlagen stammen, die Biomasseabfälle verwenden.

Der VSG und Swisspower fordern eine Regelung im GasVG, wonach der Netzbetreiber am Ausspeisepunkt Vorgaben zur Herkunft des zur Ausspeisung kommenden Gases machen kann. Vorgesehen sind hierbei Vorgaben zur Ausspeisung bei Endverbraucherinnen und -verbrauchern, die insbesondere auf den Anteil erneuerbarer Gase abzielen und z.B. über Herkunftsnachweise umgesetzt werden könnten.

2.10.10 Gatarife in der regulierten Versorgung

Die Stadt Lausanne spricht sich dafür aus, dass bei der Festlegung Gatarife in der regulierten Versorgung auch die ökologische Qualität des gelieferten Gases berücksichtigt werden soll.

2.10.11 Netznutzungstarife der Verteilnetze

Eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, dass die Einspeisung von Biogas oder generell von erneuerbarem Gas vom Netznutzungsentgelt befreit ist (Kantone VS, BS, SH und TG, SSV, Stadt St.Gallen, Gemeinde Chiasso, Swisscleantech, Swisspower, VSG, DSV, Axpo, Alpiq, Groupe E, Regionalgesellschaften und Swissgas, Eniwa, EWB, EW Höfe, Regio Energie Solothurn, AGE, Metanord, Seelandgas, ESB, StWZ, Technische Betriebe Flawil, AIL, SWG, Localnet, AIM, Holdigaz, IBB, Sogaval, Energie Thun, Erdgas Thunersee, Viteos, Aare Energie, WWZ, Biomasse Suisse, IG Erdgas, IG Detailhandel). Viele der erwähnten Organisationen schreiben, dass sich diese Befreiung auf die Einspeisung durch Erzeugungsanlagen im Inland beschränken soll.

Die Kantone GE, VS und VD wollen den Bund prüfen lassen, ob für die Netznutzungstarife im Gasbereich ein ähnliches Prinzip wie beim Strom eingeführt werden kann, wonach die Tarife nur bei der Ausspeisung anfallen.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende verlangen nicht nur für erneuerbares, sondern für sämtliches einheimisches Gas eine Befreiung vom Netznutzungsentgelt bei der Einspeisung: VSE, SIE, EBS, Net-Zulg, Energie 360, Regio Energie Amriswil, Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Aus Sicht der CVP muss in genereller Form für Biogasanlagen und weitere einheimische Produktionsstätten eine hindernisfreie Einspeisung möglich sein.

2.10.12 Abnahme und Vergütung des Gases durch die Netzbetreiber

Keine ablehnenden Stellungnahmen sind eingegangen zur vorgeschlagenen Ergänzung im Energiegesetz, wonach neben Biogas auch andere erneuerbare Gase von den Netzbetreibern in ihrem Gebiet abgenommen und angemessen vergütet werden sollen. Die Axpo fordert genau eine solche Anpassung und bemerkt, dass insbesondere Power-to-Gas eine grössere Rolle spielen dürfte. Der Kanton VD begrüsst die Anpassung ebenfalls und verlangt zusätzlich eine Überwälzung dieser Kosten in die regulierte Versorgung.



Auch Ökostrom Schweiz scheint die vorgeschlagene Anpassung zu begrüßen und stellt folgende zusätzliche Forderung für den Fall, dass in der Schweiz weder eine Einspeisevergütung noch eine Quotenregelung für erneuerbare Gase vorgesehen wird: Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so soll sich die Vergütung bei Biogas oder anderen erneuerbaren Gasen an den Produktionskosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnes der jeweiligen Anlage orientieren (und nicht am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte).

2.10.13 Weitere Forderungen

Die SP will, dass mit dem GasVG die Umstellung von Gas auf Fernwärmenetze gefördert wird. Falls bei Gaslieferungen keine Quote für erneuerbare Gase eingeführt wird, soll auf Erdgas ein Zuschlag erhoben werden, der von Kantonen, Gemeinden oder privaten Versorgern zur Finanzierung von erneuerbaren Wärme- und Kältenetzen verwendet werden kann. Kantone und Gemeinden sollen ebenfalls die Kompetenz erhalten, einen Zuschlag zu erheben. Gemäss SP darf zudem das Recht von Gemeinden, Kantonen oder privaten Gasnetzbetreibern, ihre Gasnetze durch alternative Versorgungssysteme wie Fernwärme zu ersetzen, nicht durch die Durchleitungspflicht behindert werden.

Fernwärme Schweiz fordert, dass die Netzbetreiber mit dem GasVG die Aufgabe erhalten, die Gas- mit der Fernwärmeversorgung unter Berücksichtigung der klimapolitischen Ziele der Schweiz zu koordinieren.

CIMO verlangt, dass der Bundesrat mit Umsetzung des Postulats 20.3000 («Zukunftsstrategie für die Wärme-Kraft-Koppelung») eine WKK-Strategie vorlegt, in der Varianten zur Regulierung der Netzkosten vorgeschlagen werden, die bestehende WKK-Anlagen weniger belasten.

Powerloop verlangt gute Rahmenbedingungen für die Wärme-Kraft-Kopplung sowie für Power-to-Gas.

Die GPS und der VBSA fordern den Bund auf, die Nutzung von Gasleitungen für den Abtransport von CO₂ für die Speicherung zu prüfen, z.B. im Rahmen der Umsetzung des Postulats 18.4211 («Von welcher Bedeutung könnten negative CO₂-Emissionen für die künftigen klimapolitischen Massnahmen der Schweiz sein? »).



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AGE	Azienda di servizi industriali di Chiasso
AHK	Anschaffungs- und Herstellkosten
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AIL	Aziende Industriali di Lugano SA
AIM	Aziende Industriali Mendrisio
ANIGAS	Associazione Nazionale Industriali Gas (Italien)
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BFE	Bundesamt für Energie
BKW	BKW Energie AG
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
CIMO	Compagnie industrielle de Monthey
CP	Centre Patronal
CSEIP	Credit Suisse Energy Infrastructure Partners
CVP	Christlich-demokratische Volkspartei Schweiz
DH	Datahub
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
DRM	Druckreduzier- und Messstation
ECO Swiss	Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
ECS Schweiz	Verein Energy Certificate System
EFET	European Federation of Energy Traders
E-GasVG	Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (Stand: Vernehmlassung)
EGO	Erdgas Ostschweiz
EKZ	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EnCom	Eidgenössische Energiekommission
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
ESB	Energie Service Biel / Bienne
EVU	Energieversorgungs-Unternehmen
EWB	Energie Wasser Bern
EWL	Energie Wasser Luzern
EWZ	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
EnSco	Energy Services Company
FDP	Freisinnig-demokratische Partei Schweiz
FER	Fédération des entreprises romandes
FIBU	Finanzbuchhaltung
FR	Etat de Fribourg
FRC	Fédération romande des consommateurs
GE	République et canton de Genève
GGs	Gruppe grosser Stromkunden
GL	Kanton Glarus



GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GPS	Grüne Partei Schweiz
GR	Kanton Graubünden
GVM	Gasverbund Mittelland
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HKBB	Handelskammer beider Basel
IBI	Industrielle Betriebe Interlaken
IGEB	Interessengemeinschaft energieintensive Branchen
JU	République et canton du Jura
KF	Konsumentenforum
LU	Kanton Luzern
LVG	Landesversorgungsgesetz
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
NC CAM	(EU) network code on capacity allocation mechanisms in gas transmission systems
NC CM	(EU) Commission's rules on congestion management
NCG	Net Connect Germany
NC TAR	(EU) Network code on transmission tariff structures for gas
NE	République et canton de Neuchâtel
NEMO	Branchen-Standard für die Ermittlung von Netznutzungsentgelten in lokalen Erdgasnetzen
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
Regio Energie	Regio Energie Solothurn
SBV	Schweizer Bauernverband
SDL	Systemdienstleistung
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband
SIE	Service Intercommunal de l'électricité, Crissier
SIG	Services industriels de Genève
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SLP	Standardlastprofil
SO	Kanton Solothurn
Sogaval	Société du gaz du Valais
SP	Sozialdemokratische Partei Schweiz
SSV	Schweizerischer Städteverband
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StromVV	Stromversorgungsverordnung
StWZ	StWZ Energie AG, Zofingen
SVGW	Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVUT	Schweizerischer Verband für Umwelttechnik
SWL	SWL Energie AG, Lenzburg
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau



TI	Repubblica e Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Etat de Vaud
VBSA	Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungs- anlagen
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VFAS	Verband freier Autohändler Schweiz
VNB	Verteilnetzbetreiber
VPOD	Verband des Personals öffentlicher Dienste
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
VSMR	Verband Stahl- Metall- Papier Recyycling
VUE	Verein für umweltgerechte Energie
WACC	Weighted average cost of capital
WEKO	Wettbewerbskommission
WL	Wirtschaftliche Landesversorgung
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich



Anhang 1: Liste der Teilnehmenden

Kantone
AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
SSV
Städte und Gemeinden
Città di Lugano, Comune di Chiasso, Stadt Biel/Bienne, Stadt Schlieren, Stadt St. Gallen, Stadt Wädenswil, Stadt Wil, Stadt Zofingen, Stadt Zürich, Stadt Lausanne, Stadt Delsberg, Stadt Yverdon-les-Bains
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien
CVP, FDP, GLP, GPS, SP, SVP
Kommissionen und Konferenzen
EICom, EnDK, WEKO
Dachverbände der Energiewirtschaft
DSV, Swisspower, VSE, VSG,
Energiewirtschaft
Aare Energie, AGE Chiasso, AIL Lugano, AIM Mendrisio, Alpiq, Axpo Holding, BKW, Die Werke Versorgung Wallisellen, EBS Schwyz, EGO, EKZ, Energie 360 Grad, Energie360 Grad Schweiz, Énergie du Jura, Energie Thun, Energie Zürichsee Linth, Eniwa, EnSCo, Erdgas Einsiedeln, Erdgas Obersee Linth Transport, Erdgas Thunersee, Erdgas Zentralschweiz, Erdgas Zürich Transport, ESB Biel/Bienne, EWB Bern, EW Höfe, EWL Luzern, EWZ Zürich, Fluxswiss, Gaznat, Gemeindebetriebe Muri, Gemeindewerke Pfäffikon, Groupe E, Groupe E Celsius, GVM, Holdigaz, IBB Brugg, IBI Interlaken, IB Langenthal, Localnet Burgdorf, Metanord, NetZulg, Ompex, Open Energy Platform, Primeo Energie, Provisiogaz, Regio Energie Amriswil, Regio Energie Solothurn, Regiogaz, Regiogrid, Regionalwerke Baden, Säntisenergie, Seelandgas, SH Power, SIE Crissier, SIG Genève, Sogaval, StWZ Zofingen, Swissgas, Swissgrid, SWG Grenchen, SWL Lenzburg, Technische Betriebe Flawil, Technische Betriebe Weinfelden, Transitgas, Unigaz, Viteos, WWZ Zug
Gaswirtschaft international
Anginas, EFET, ENI, Fluxys,
Dachverbände der Wirtschaft
CCIG, CP, Economiesuisse, FER, Gastrosuisse, HEV, HKBB, IG Detailhandel, SBV, Scienceindustries, SGB, SGV, Swisscleantech, Swissmem, Travail Suisse, Verband Schweizer Gemüseproduzenten, VPOD, VSMR, Walliser Industrie- und Handelskammer, Ziegelindustrie Schweiz,
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft
Asfatop, Belagslieferwerk Rubigen, Belag und Beton, BASF Schweiz, CIMO, Comibit, Coop, Constellium Valais SA, CSEIP, Ems-Chemie, Flughafen Zürich, GWK, Haco, Holcim (Schweiz), Huntsman (Switzerland), Lonza, Metalyss, Migros, Novelis Switzerland, Stahl Gerlafingen, Swiss Steel, Syngenta Crop Protection, Weidmann Electrical Technology, Züger Frischkäse
Konsumentenorganisationen
FRC, GGS, IGEB, IG Erdgas, KF, SKS, Vereinigung Schweiz Erdgaskonsumenten
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen
Eco Swiss, Greenpeace, Stiftung Pusch, WWF
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneurbare Energien und Energieeffizienz
Biomasse Schweiz, Ökostrom Schweiz, Pronovo, SES, VCS
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen



ECS Schweiz, Energieclub Schweiz, Energieforum Schweiz, Fernwärme Schweiz, Infracore, Powerloop, SVGW, SVUT, VBSA, VUE naturemade
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende
SIA, VFAS

Privatpersonen:1



Anhang 2: Fragen des Fragebogens zur Vernehmlassung

1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar:

2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

☐ Ja ☐ Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar:

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

☐ Ja ☐ Nein, die Schwelle sollte höher liegen. ☐ Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar:

iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?

(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar:

3. Netzzugangsmodell

i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar:

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar:



4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar:

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

☐ Ja ☐ Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar:

5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar:

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

☐ Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig) ☐ Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar:

6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattform-basierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar:

7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

☐ Ja ☐ Nein



Kommentar:

8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: